



Kindergartenbedarfsplan (mit Grundschulbetreuung) für die Jahre 2020 bis 2022

(Titelbild von tolmacho auf pixabay)

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Wissenswertes zu den gesetzlichen Regelungen und Strukturen	7
2.1.	Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche	7
2.2.	Finanzen.....	9
2.2.1.	Allgemeines zu den Finanzen.....	9
2.2.2.	Einnahmen	10
2.2.3.	Ausgaben.....	12
2.3.	Allgemeines zum Personalbedarf und zur Qualität des Personals in den Kindertageseinrichtungen.....	12
2.3.1.	Zunehmender Ersatzbedarf für ausscheidende Fachkräfte	13
2.3.2.	Betreuungsbedarf nimmt zu	14
2.3.3.	Zusätzlicher Personalbedarf im Bereich Sprachförderung.....	15
2.3.4.	Kinder mit erhöhtem Hilfebedarf.....	17
2.3.5.	Das „Gute-Kita-Gesetz“	18
2.4.	Konzeption des Kindertagesstätte „Pustebume“	20
2.5.	Allgemeines zur Betreuung der Grundschüler.....	22
3.	Bestandsaufnahme (Ist-Zustand) im Bereich Kinderbetreuung in Adelberg.....	23
3.1.	Entwicklung der Kinderzahlen seit 2015	23
3.2.	Angebotsformen allgemein.....	23
3.2.1.	Exkurs zur Betriebserlaubnis.....	24
3.3.2.	Belegungszahlen	32
3.3.3.	Aktuelle Belegung im Kindergartenjahr 2019/2020.....	32
3.3.4.	Exkurs zur Inklusion.....	33
3.3.5.	Belegung zum 1.3.2020	34
3.3.6.	Nutzung der verschiedenen Betreuungsangebote	35
3.4.	Personalbestand.....	37
3.4.1.	Personalbestand in der Kinderbetreuung.....	37
3.4.2.	Personalbedarf im Bereich Essenszubereitung und -ausgabe.....	38
4.	Finanzen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Adelberg 2017 bis 2019	40
4.1.	Entwicklung der Einnahmen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Bereich der Kinderbetreuung	40
4.2.	Entwicklung der Ausgaben in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Bereich der Kinderbetreuung	43

4.3.	Entwicklung des Defizits in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Bereich der Kinderbetreuung	46
4.4.	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im investiven Bereich in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019	46
5.	Gebühren bzw. Entgelte, Kostendeckungsgrundsatz	47
5.1.	Übersicht über die Entgelte für die Kinderbetreuung (ohne Schulkindbetreuung)	47
5.2.	Kostendeckungsgrad	49
6.	Bedarfsermittlung und -planung (Soll-Zustand)	50
6.1.	Bevölkerungsentwicklung und Geburtenentwicklung	50
6.2.	Prognostizierte Belegung in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022	52
6.3.	Besondere Faktoren beim Bedarf an Krippenplätzen (U-3-Betreuung)	53
6.4.	Besondere Faktoren beim Bedarf an Kindergartenplätzen (Ü-3- Betreuung)	54
6.5.	Bedarfsplanung U-3-Bereich und Ü-3-Bereich, Bedarfsumfrage.....	54
6.6.	Bedarfsplanung – allgemeine Zielsetzungen.....	55
6.6.1.	Leitungsfreistellung und Personal in der Einrichtung (Mindestpersonalschlüssel) ab 01.01.2020	56
6.6.2.	Mittagessensangebot	60
6.6.3.	Sprachförderung	61
6.6.4.	Änderung des Verfahrens der Platzvergabe (Anmeldeverfahren), des gebuchten Betreuungsmoduls, des Platzsharings und der Betreuungsmodule	61
6.6.5.	Kindertagespflege - Künftiger Betreuungsbedarf für U-1-Kinder	64
6.6.6.	Kurzfristige Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze	64
6.6.7.	IT-Unterstützung im Bereich der Kinderbetreuung.....	65
6.6.8.	Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Betreuungsentgelte.....	65
7.	Elternumfragen.....	67
7.1.	Ergebnisse der Elternumfrage 2016	67
7.2.	Erneute Umfrage zum Betreuungsbedarf und zur Zufriedenheit.....	68
8.	Schülerbetreuung Adelberg.....	69
8.1.	Allgemeines zu Betreuungsangeboten an Schulen.....	69
8.1.1.	Verlässliche Grundschule.....	69
8.1.2.	Flexible Nachmittagsbetreuung	70
8.1.3.	Hort an Schulen / herkömmlicher Hort.....	70
8.2.	Schülerbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.....	71
8.2.1.	Entwicklung der Belegungszahlen in den Jahren 2012 bis 2020	71

8.2.2.	Nutzungsprofil Schulkindbetreuung (6- bis 10-jährige Kinder).....	71
8.2.3.	Auslastungsquote	71
8.2.4.	Entgelte für die Schülerbetreuung	72
8.2.5.	Mittagessen in der Schülerbetreuung.....	73
8.2.6.	Ferienbetreuung für Grundschüler.....	73
8.3.	Personal Schulkindbetreuung.....	74
8.4.	Ausblick im Bereich Schulkindbetreuung.....	75
8.5.	Bedarfsplanung im Bereich Schülerbetreuung - Empfehlungen.....	77
9.	Verfahrenshinweis.....	79
10.	Anlagen	80
	Zu Ziffer 2.4.: Auszug aus dem pädagogischen Konzept des Kindergartens „Pustebblume“ - Anlage 1.....	81
	Zu Ziffer 5.1.: Übersicht über die Entgelte für die Kinderbetreuung – Anlage 2.....	92
	Zu Ziffer 5.2.: Rundschreiben Elternbeiträge 2019/2020 - Anlage 3	93
	Zu Ziffer 8.2.4: Übersicht über die Entgelte für die Grundschülerbetreuung – Anlage 4	97
	§ 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – Anlage 5	98

1. Einleitung¹

Das Thema „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“ ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Thema. Im Bereich der Kindertagesbetreuung hat sich die Perspektive von der **Kindertagesstätte (KiTa) als Betreuungseinrichtung hin zu einer Bildungseinrichtung** gewandelt.

Ziel der Kindertageseinrichtung ist, Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Dieses Wissen spiegelt sich in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher und im Alltag in den Kindergärten wider. Im Kindergarten wird spielerisch gelernt. Spielen und Lernen gehören hier unzertrennlich zusammen.

Ein bedarfsgerechtes Angebot zur Kinderbetreuung trägt zur Bildungsgerechtigkeit bei, entlastet junge Familien und ist der Schlüssel zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In den letzten Jahren stand daher u. a. der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von ein bis drei Jahren im Fokus, denn immer mehr Familien entscheiden sich dazu, ihr Kind bereits ab einem Alter von einem Jahr betreuen zu lassen, um wieder in den Beruf einsteigen zu können. Daher spielt das **bedarfsgerechte Betreuungsangebot der Gemeinde eine wichtige Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf**.

Für die Betreuung von Kindern besteht ein **Rechtsanspruch** nach § 24 SGB VIII. Nach § 3 KiTaG sind die Gemeinden als öffentliche Träger der Jugendhilfe für die Durchführung der Aufgaben und die Förderung von Kindern zuständig. Damit ist die **Gemeinde verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindergarten und Krippenplätze zu sorgen**.

Das **Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)** verpflichtet die Kommunen, eine **Kindergartenbedarfsplanung** zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter und über drei Jahren hinzuwirken. Auch wenn es in der Gemeinde Adelberg bislang keine kontinuierliche und umfassende Kindergartenbedarfsplanung gab, so wurde der Betreuungsanspruch bislang immer angemessen erfüllt.

¹ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in diesem Dokument auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Die **kommunale Bedarfsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess**, in den alle Beteiligten der Kindertagesbetreuung mit einbezogen sind. **Ziel** der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation in Adelberg zu erhalten (**Bestandsaufnahme**). Dabei wird herausgearbeitet, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsansprüche der Kinder und Familien erfüllt werden können und ob die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze und Betreuungszeiten für den künftigen Bedarf der Familien ausreichen.

Die Gemeinde Adelberg legt großen Wert auf ein an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientiertes Betreuungsangebot.

Da es in der Gemeinde Adelberg bis zum Jahr 2019 keine Kindergartenbedarfsplanung gegeben hat, stellt der vorliegende Bericht den ersten Kindergartenbedarfsplan der Gemeinde Adelberg dar, der allen Akteuren und Beteiligten einen umfassenden Überblick über die zahlreichen Rahmenbedingungen im Bereich der Kinderbetreuung bieten soll. Der Kindergartenbedarfsplan wird vom Gemeinderat verabschiedet und künftig jährlich bzw. bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Auswertung der Betreuungssituation von Kindern zwischen einem und zehn Jahren orientiert sich dabei an den Strukturen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Die Auswertung bezieht folgende Altersgruppen mit ein:

- Krippenkinder (1 bis 3 Jahre)
- Kinder im Kindergarten (3 bis 6 Jahre)
- Schulkinder (6 bis 10 Jahre)

Daten zum aktuellen Stand des Personals in den Einrichtungen sowie die Kostenstrukturen in der Kindertagesbetreuung wurden in die Auswertungen ebenfalls einbezogen, weil das Personal ein wichtiger Faktor und zudem der größte Kostenfaktor ist.

Hinsichtlich der Finanzen wird an dieser Stelle vorsorglich angemerkt, dass das erstmals erhobene Zahlenmaterial noch gewisse „Unschärfen“ beinhaltet.

2. Wissenswertes zu den gesetzlichen Regelungen und Strukturen

2.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Kinderbetreuung sind sehr umfassend und unterliegen in Teilen einer ständigen Weiterentwicklung. Dies sind u. a.:

- Finanzausgleichsgesetz (FAG)
 - Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG)
 - Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
 - Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg
 - Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- sowie weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige und kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Diese ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen gerecht werden zu können.

§ 3 KiTaG - Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

§ 3 KiTaG beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

Die Gemeinden...

- werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen,
- haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht,
- haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht,
- haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken,

- haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht,
- sind von den erziehungsberechtigten Personen mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung in Kenntnis zu setzen (bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend in Kenntnis zu setzen),
- und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht,
- beteiligen rechtzeitig die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger an ihrer Bedarfsplanung,
- haben die Bedarfsplanung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 3 KiTaG verpflichtet also die baden-württembergischen Kommunen, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter und über drei Jahren hinzuwirken.

Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Das Leistungsangebot soll sich nach § 22 a SGB VIII pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Maßgeblich sind v. a. die Bestimmungen des KiTaG.

Zur örtlichen Bedarfsplanung gehört es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation in der Kommune zu erhalten (Ist-Zustand). Aufgrund einer Bedarfsanalyse wird darauf aufbauend der Soll-Zustand des Betreuungsangebots ermittelt.

In § 24 SGB VIII (siehe Anlage 5) ist der **Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege** näher geregelt. Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hinzuwirken.

2.2. Finanzen

2.2.1. Allgemeines zu den Finanzen

Grundlage für die **Finanzierung der Betriebskosten der Kinderbetreuung in kommunalen Einrichtungen bilden die §§ 29b und 29c FAG.**

Die Finanzierung setzt sich aus Mitteln des Landes, der Kommunen und zu meist aus Elternbeiträgen (öffentlich-rechtliche Gebühren oder privatrechtliche Entgelte) zusammen.

In der Änderung des KiTaG von 2009 wurde die Fördersystematik für Träger von Kindertageseinrichtungen vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes an die Gemeinden erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nach dem Prinzip „Das Geld folgt den Kindern“.

Die Gemeinden erhalten folglich Geld nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder, differenziert nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit. Die Förderung setzt sich dabei folgendermaßen zusammen:

- mindestens 63 % der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- mindestens 68 % für Kinderkrippen (§ 8 Abs. 3 KiTaG).

Die Standortgemeinde erhält entsprechend des **interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG für auswärtige Kinder**, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde.

Für die Förderung der **Kindertagespflege** ist das Jugendamt zuständig.

Die Kommune kann **Elternbeiträge** (= Kindergartengebühren bzw. -entgelte) für die Kindertagesbetreuung in dem Umfang erheben, die eine angemessene wirtschaftliche Belastung der Familien gewährleisten. Dabei ist nach § 6 KiTaG die Anzahl der Kinder in der Familie zu berücksichtigen.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur **Festsetzung der Elternbeiträge beinhalten das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen.** Dieses Ziel wird aber bei zahlreichen Gemeinden nicht erreicht.

Die Höhe der Elternbeiträge regeln u. a. die örtlichen Satzungen (i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz, dem SGB VIII und dem KiTaG) bzw. Benutzungsordnungen, die vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Akteure, der rechtlichen Grundlagen und Fördertatbestände gibt es diverse Zahlungsströme. Da der gesamte Bereich sehr komplex ist, wird dieser im Folgenden vereinfacht dargestellt.

2.2.2. Einnahmen

Die Gemeinden erhalten für die kommunalen Betreuungsangebote Geld aus unterschiedlichen Bereichen. Zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Finanzierung des laufenden Betriebs und der Finanzierung investiver Maßnahmen, wie z. B. dem Neubau einer Kindertagesstätte.

a) (Anteilige) Finanzierung des laufenden Betriebs

1. Förderung durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege **durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).**

In der Änderung des KiTaG von 2009 wurde die Fördersystematik für Träger von Kindertageseinrichtungen vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes an die Gemeinden erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nach dem Prinzip „Das Geld folgt den Kindern“ entsprechend der §§ 29 b und 29 c FAG.

2. Finanzierung durch Betreuungsgebühren/-entgelte der Eltern

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg empfehlen den Gemeinden einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge anzustreben.

Der angeführte Prozentsatz wird von den Trägerverbänden und auch den Kommunen seit Jahren als Obergrenze akzeptiert und als angemessen erachtet. Der Kostendeckungsgrad liegt aber bei vielen Kommunen deutlich darunter, zumal die Personal- und Betriebskosten ständig weiter ansteigen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung für die frühkindliche Bildung und aus kommunalpolitischen Gründen werden die Mehrkosten daher nur teilweise an die Eltern weitergegeben.

Gebühren- bzw. Entgeltfestsetzung und -erhebung

Die **Kommune kann grundsätzlich Gebühren für die Kindertagesbetreuung in dem Umfang erheben, die eine angemessene wirtschaftliche Belastung der Familien gewährleisten**. Die Höhe der Gebühren regelt das KAG i. V. m. einer örtlichen Satzung. Alternativ können auch privatrechtliche Entgelte i. V. m. einer Entgeltordnung von den Eltern erhoben werden.

Mit Blick auf das gute Betreuungsangebot und die zugleich angespannte finanzielle Lage der Gemeinde Adelberg sollten in jedem Fall Kindergartengebühren bzw. -entgelte erhoben werden.

Die Gemeinde Adelberg erhebt Kinderbetreuungsentgelte auf Basis einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließenden Benutzungs- und Entgeltordnung (ggf. mit Entgelttabelle).

3. Finanzierung durch die Gemeinde

Sofern die Einnahmen nach Ziffern 1 und 2 nicht ausreichen, muss die Gemeinde den laufenden Betrieb durch allgemeine Deckungsmittel finanzieren.

4. Weitere Zuschüsse und Einnahmen

Darüber hinaus können die Gemeinden weitere Zuschüsse und Einnahmen zur Deckung von Ausgaben im laufenden Betrieb erhalten, z. B. für Sprachförderungen, PiA²-Ausbildungen, das Modellprojekt „Inklusion“, den interkommunalen Kostenausgleich etc.

Einnahmen erhält die Gemeinde unter anderem auch von anderen Gemeinden, wenn sie Kinder aus anderen Gemeinden betreuen (interkommunaler Kostenausgleich).

b) (Anteilige, einmalige) Finanzierung investiver Maßnahmen

Im Bereich der Kinderbetreuung gibt es Investitionsprogramme des Landes für investive Maßnahmen. Es werden Zuschüsse für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt geschaffen werden.

⇒ Gewährung von Festbeträgen für Ausstattungsinvestitionen und Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen).

² PiA = Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in

2.2.3. Ausgaben

a) Ausgaben für den laufenden Betrieb

Die größten Kostenblöcke im laufenden Betrieb sind

- die Personalkosten,
- die Unterhaltungskosten für die Gebäude sowie die Abschreibung und Verzinsung,
- die sonstigen Kosten, u. a. interkommunaler Kostenausgleich, Kosten für Essenseinkauf etc.

b) Ausgaben im investiven Bereich

Da es sich bei den Investitionszuschüssen des Landes für die Schaffung von Betreuungsplätzen nur um anteilige Zuschüsse handelt, haben die Gemeinden die übrigen finanziellen Mittel für die Schaffung von Betreuungsplätzen selber aufzubringen (z. B. durch allgemeine Deckungsmittel oder Kredite).

Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder. In Adelberg gibt es bislang keine Einrichtungen von freien oder privat-gewerblichen Trägern.

Schon anhand dieser Darstellung ist zu erkennen, dass die Finanzierung der Kinderbetreuung recht komplex ist. Es ist festzuhalten, dass der Bereich der Kinderbetreuung stark defizitär ist. Hierauf wird in diesem Bedarfsplan an anderer Stelle noch näher eingegangen. Gleichwohl sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten bzw. zu entwickeln.

2.3. Allgemeines zum Personalbedarf und zur Qualität des Personals in den Kindertageseinrichtungen

Die personelle Ausstattung in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen richtet sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen - Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO).

§ 1 KiTaVO vom November 2010 beinhaltet Regelungen zum Mindestpersonalschlüssel sowie die stufenweise Erhöhung des Personalschlüssels bis 2012. Der Mindestpersonalschlüssel wurde nun als Ausfluss aus dem Gute-

Kita-Gesetz (siehe hierzu auch Ziffer 2.3.5.) mit Wirkung ab dem Jahr 2020 bedingt durch die verpflichtende Leitungsfreistellung erneut erhöht.

Grundsätzlich wird der Mindestpersonalschlüssel je beantragter und vom KVJS mittels Betriebserlaubnis genehmigter Gruppe berechnet und ist von diversen Faktoren, wie z. B. dem Alter und der Anzahl der Kinder (ohne und mit Beeinträchtigungen), den Öffnungszeiten, den Anwesenheitszeiten / Betreuungszeiten der Kinder sowie der Anzahl der Schließtage der Einrichtung und der Anzahl der Urlaubstage der Beschäftigten abhängig.

Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform von der Benennung in der KiTaVO ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

Die genaue Personalbedarfsermittlung ist wichtig, weil sie zum einen maßgeblich für die Betriebserlaubnis und zum anderen der größte Kostenfaktor ist.

Im Kindergartenbedarfsplan sollte daher u. a. auch dargestellt werden:

- Personal im Bereich der kommunalen Kinderbetreuung (Ist-Zustand)
- Analyse der Entwicklung des Betreuungsangebots
- Personal im Bereich der kommunalen Kinderbetreuung (Soll-Zustand)

In § 7 KiTaG („**Fachkräfte**katalog“) ist geregelt, dass „in den Einrichtungen die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden sind. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.“ (= Regelung zur Qualität bzw. Qualifizierung des Personals).

Ein angemessener Personalschlüssel ist eine wichtige Voraussetzung für die Qualität in den Kindertageseinrichtungen.

Mittlerweile können im Bereich der Kinderbetreuung in fast allen Regionen des Landes nicht mehr alle offenen Stellen besetzt werden. Die Folgen sind Wartezeiten für Krippen- und Kita-Plätze und/oder kürzere Öffnungszeiten bis hin zu Eltern, die auf dem Rechtsweg den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz einklagen.

2.3.1. Zunehmender Ersatzbedarf für ausscheidende Fachkräfte

In den kommenden Jahren werden rund 25 % der frühpädagogischen Fachkräfte aus dem Berufsfeld ausscheiden, da sie das Renteneintrittsalter errei-

chen oder aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausscheiden. Derzeit gehen Erzieher/innen mit durchschnittlich 63 Jahren in Rente (2011: 62 Jahre). Diejenigen, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit den Beruf aufgeben müssen, verlassen bereits deutlich vor dem 60. Lebensjahr das Berufsfeld.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) nimmt an, dass nicht alle Fachkräfte ohne Unterbrechung bis zum Renteneintritt in Kindertageseinrichtungen verbleiben und dass ein Prozent aller pädagogisch Tätigen pro Jahr auf Grund der hohen Belastung endgültig ausscheidet.

Das ergibt einen Ersatzbedarf von rund 20.000 Fachkräften bis zum Jahr 2025. Die bisherigen Maßnahmen der Landesregierung zur Fachkräftegewinnung reichen vermutlich nicht aus, um den benötigten Personalbedarf zu befriedigen.

2.3.2. **Betreuungsbedarf nimmt zu**

Waren die Geburtenzahlen in Baden-Württemberg bis 2012 noch rückläufig, so steigen sie seit 2013 wieder an.

Aus einer aktuellen Studie zur Bevölkerungsentwicklung in Baden-Württemberg geht hervor, dass sich diese Entwicklung auch in den kommenden Jahren voraussichtlich fortsetzen wird. Nicht enthalten in diesen Zahlen sind Zu- und Abwanderungen nach Baden-Württemberg.

Im „Kinderbetreuungsreport 2017“ kommt das DJI zu der Schlussfolgerung, dass Baden-Württemberg beim Ausbau der Krippen- und Kitaplätze zwar deutlich vorangekommen sei, dieser jedoch noch lange nicht ausreiche. Nach wie vor bestehe eine deutliche Kluft zwischen Elternwünschen und vorhandenen Betreuungsplätzen. Vor allem das Platzangebot für ein- bis zweijährige Kinder sei noch zu gering.

Im Jahr 2015 erreichte Baden-Württemberg eine Betreuungsquote von knapp 28 %. Allerdings gibt es große regionale Unterschiede in der Versorgung. **Der aktuelle Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wird für Baden-Württemberg auf 41,5 % geschätzt.**

Zusätzlichen Bedarf gibt es, so die Studie, auch an ganztägigen Krippen- und Kita-Plätzen. Laut des Statistischen Landesamts (StaLa) lag der Anteil der Kinder unter drei Jahren, die ganztags betreut wurden, am 1. März 2015 bei 38,4 % und damit 2,5 %-Punkte höher als im Vorjahr. Im Jahr 2007 waren es noch 23 %.

In der Altersgruppe der Drei- bis unter Sechsjährigen hat sich der Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden ebenfalls kontinuierlich erhöht: Von 8,5 % in 2007 auf 22,6 % in 2015.

Der Vergleich dieser Zahlen mit den erhobenen Elternwünschen zeigt, dass auch hier noch deutlicher Ausbaubedarf besteht. Denn in Baden-Württemberg, so der DJI-Kinderbetreuungsreport, wünschen sich 43 % der Eltern von unter Dreijährigen einen Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden täglich, bei den Drei- bis unter Sechsjährigen sind es 36 %.

Der notwendige Ausbau von Krippenplätzen und ganztägigen Betreuungsangeboten wird den Bedarf an frühpädagogischen Fachkräften in den nächsten zehn Jahren noch zusätzlich erhöhen. Der Umfang lässt sich derzeit allerdings nur auf Grundlage der Stellen- und Personalentwicklung der vergangenen Jahre prognostizieren:

Zu den zentralen Maßnahmen des Landes gehört u. a. eine groß angelegte Ausbildungsoffensive. Durch eine Ausbildungspauschale als Anreiz für Kita-Träger um zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, sollen Auszubildende gewonnen werden. Diese Ausbildungsoffensive Baden-Württembergs soll durch das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ sowie die baden-württembergischen Handlungsfelder im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes noch einen zusätzlichen Schub erhalten.

2.3.3. Zusätzlicher Personalbedarf im Bereich Sprachförderung

Die besondere Bedeutung der ganzheitlichen Spracherziehung und -förderung ist in § 45 SGB VIII und im § 9 KiTaG gesetzlich festgeschrieben. Die alltagsintegrierte ganzheitliche Spracherziehung und -förderung ist als Bildungsauftrag und Bestandteil der pädagogischen Konzeption von Kindertageseinrichtungen zu sehen. Im KiTaG spielt sie bei den Zielsetzungen des Orientierungsplanes eine zentrale Rolle.

Aus den Resultaten der Einschulungsuntersuchung (ESU) und aus strukturierten Beobachtungen der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich, dass **rund 30 % der Kinder in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen einen sprachlichen Förderbedarf haben**. Jeweils circa zehn bis 15 % der Kinder haben eine noch nicht dem Alter entsprechende Entwicklung bei den mathematischen Vorläuferfähigkeiten sowie bei den sozial-emotionalen Kompetenzen, rund 25 % der Kinder in der Motorik.

Die pädagogischen Fachkräfte haben deshalb u. a. die Aufgabe, im Rahmen der Spracherziehung die sprachlichen Bildungsprozesse aller Kinder alltagsintegriert zu begleiten und zu unterstützen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt also auf der sprachlichen und elementaren Förderung von Kindern, so dass auch hier ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

Die Gemeinde Adelberg bietet in ihrem Kindergarten als besonderes Angebot – unter anderem in Kooperation mit der Schurwaldmusikschule im Rahmen der SBS-Bildungskooperation – einmal wöchentlich sog. Singen-Bewegen-Sprechen-Stunden an.

Aus „SPATZ“ wird „KOLIBRI“

Die Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) integriert sowohl das bisherige Landesprogramm „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ), als auch Elemente des Projekts „Schulreifes Kind“ (SRK). Die VwV Kolibri löst damit die bisher geltende SPATZ-Richtlinie ab. Die Verwaltungsvorschrift zu KOLIBRI vom 22.10.2019 trat rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Mit der neuen Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) unterstützt das Land Baden-Württemberg

- Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf im sprachlichen Bereich,
- die Qualifizierung von Sprachförderkräften und
- die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften im Bereich der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der motorischen Fähigkeiten oder der sozial-emotionalen Kompetenzen.

Ziel ist es, Kinder mit intensivem Förderbedarf frühzeitig in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Gefördert werden die Durchführung von Entwicklungsgesprächen sowie Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf, die Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen besuchen.

Finanzen

Im Zuge der Umsetzung des Paktes für gute Bildung und Betreuung wurde im Laufe des Jahres 2019 das bisherige Sprachförderkonzept „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ) in die Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) überführt. Kommunen erhalten, wenn sie die Vorgaben erfüllen, einen Zuschuss in Form eines Festbetrags für Sprachfördergruppen und Entwicklungsgespräche.

Es handelt sich dabei um anteilige Zuschüsse, das heißt, dass die Kommunen bzw. Träger der Kita die restlichen Ausgaben zu finanzieren haben.

2.3.4. Kinder mit erhöhtem Hilfebedarf

Kinder mit Beeinträchtigungen, Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Im Verständnis gelebter Inklusion in Kindertageseinrichtungen sind alle Kinder eingeschlossen. Eine pädagogische Herausforderung ist die individuelle ganzheitliche Förderung jedes Kindes im Kontext der Gruppensituation. Um organisatorische und pädagogische Rahmenbedingungen einer Kindertageseinrichtung auf die individuellen Bedürfnisse aller Kinder anzupassen, sind die im Einzelfall auch erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen in Erfahrung zu bringen und zu beachten.

Das kann bedeuten, dass die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO liegt. Abhängig vom individuellen Förderbedarf ist zu prüfen, ob die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung reduziert (ein bis drei Plätze als Orientierungswert) und eine Besetzung mit mindestens zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeit angestrebt werden kann.

Ob ein besonderer Förderbedarf besteht und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand tatsächlich erforderlich ist, ist im Einzelfall vor Ort zu klären. Auch um auf die im SGB VIII normierten Ziele der Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für alle Kinder hinzuwirken, ist eine Bedarfsplanung erforderlich.

Wenn Kinder mit Beeinträchtigungen in einer Gruppe sind, empfiehlt der KVJS, die Gruppenstärke je Kind um ein Kind zu senken. Die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen führt somit üblicherweise entweder zu einer Reduzierung der Betreuungsplätze (1 Kind mit Beeinträchtigungen = 2 Betreuungsplätze) und/oder zu einer Erhöhung des Personalbedarfs.

Finanzen

Eine Eingliederungshilfe wird vom Landkreis Göppingen mit Pauschalbeträgen an die Einrichtungen, die beeinträchtigte Kinder aufnehmen, vergütet. Die Pauschalen dienen dazu, zusätzliches Personal – in der Regel Integrationshelfer/innen als Honorarkräfte – zu bezahlen.

Hinweis: Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

2.3.5. Das „Gute-Kita-Gesetz“

Seit dem 01.01.2020 gilt das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz. Zu dessen Umsetzung auf Landesebene wurden entsprechende Verträge zwischen der Bundesrepublik und allen Bundesländern geschlossen.

Bund und Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Wichtig zu wissen ist, dass der Bund hierzu die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2022 zusätzlich um rund 5,5 Mrd. Euro verbessert**. Es handelt sich hierbei also nur um eine befristete finanzielle Unterstützung!

Das Gute-KiTa-Gesetz in Baden-Württemberg im Einzelnen:

1. Leitungszeit als entscheidendes Qualitätsmerkmal

Der überwiegende Teil der Bundesmittel wird in die Gewährung von Leitungsfreistellung investiert. Alle Kitas erhalten unabhängig von der Größe und der Anzahl ihrer Gruppen einen Grundsockel von sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben. Bei Kitas mit zwei Gruppen oder mehr sollen zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe und Woche gewährt werden.

Zusätzlich bedarf es der stetigen Weiterqualifizierung der Leitungskräfte, für die in Adelberg derzeit jedoch zu wenig Zeit zur Verfügung steht.

2. Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform von Kindern spielt neben der Kinderbetreuung in Einrichtungen eine wichtige Rolle bei den Betreuungsangeboten für Kinder im Land. Vorgesehen ist, die Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen von bisher 160 Unterrichtseinheiten auf 300 Unterrichtseinheiten zu erhöhen.

3. Mehr Fachkräfte

Um den weiter steigenden Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, ist es erforderlich, die Ausbildungskapazitäten weiter zu erhöhen. Mit der Einführung einer vergüteten, praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) im Schuljahr 2012/2013

konnte die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung verbessert werden. Hieran knüpft die „Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte“ im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung an. Sie umfasst den Ausbau der Ausbildungskapazitäten an Fachschulen für Sozialpädagogik und eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung.

4. Das „Gute-Kita-Gesetz“ umfasst folgende weitere Punkte

- Die **sprachliche und elementare Förderung von Kindern** (Kolibri, vgl. Ausführungen bei Ziffer 2.3.3.)
- Inklusion – mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter
- Kooperation Kita – Grundschule (zusätzliche Anweisungen des Landes ab Oktober 2019 i. H. v. 1.000.- €)

Die vorgenannten Änderungen haben sich auch auf die KiTaVO ausgewirkt. **Der Personalschlüssel wird weiter erhöht, unter anderem auch, um die Leistungsfreistellung auszugleichen.**

Fazit zur Personalsituation

Die v. g. Entwicklungen zeigen deutlich auf, dass die **Gewinnung von Fachkräften** notwendig und zugleich schwierig ist, schon allein, weil es nicht genügend Fachkräfte gibt. Die Kommunen stehen hier in einem enormen Wettbewerb untereinander. **Erschwert wird dies in Adelberg durch die Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche, die in vielen anderen Gemeinden bei 39 Stunden pro Woche liegt.**

Insofern ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen im Kinderbetreuungsbereich attraktiv gestaltet werden, damit sich Fachkräfte für eine Gemeinde entscheiden.

Zu den Rahmenbedingungen zählen unter anderem:

- angemessene Bezahlung
- attraktive Arbeits- und Verfügungszeiten
- Fortbildungsmöglichkeiten
- attraktive Räumlichkeiten
- eine gute Gesamtkonzeption
- ein gutes Team
- genügend Fachkräfte u. v. m.

2.4. Konzeption des Kindertagesstätte „Pusteblume“

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Der b.-w. Orientierungsplan kommt dem Grundrecht des Kindes nach, indem er ausdrücklich die Kinderperspektive einnimmt. „Die Umsetzung des Plans und die Erreichung der Ziele im pädagogischen Alltag bleiben in der Verantwortung des Trägers.“³



Die kommunale Kindertagesstätte „Pusteblume“ befindet sich in der Frühlingsstraße und wurde aufgrund der Zunahme der zu betreuenden Kinder baulich erweitert. Das Haus bietet Platz für Krippenkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und für Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zur Einschulung. Die einzelnen Räume, die als Funktionsräume eingerichtet sind, befinden sich durch die aufwändige Architektur der Anbauten auf verschiedenen Ebenen. Für das gemeinsame freie Spiel stehen den Kindern ein Bau- und Experimentierzimmer, ein Rollenspielzimmer, ein Atelier, ein Mehrzweck-/Turnraum sowie ein großes Bällebad im "Lagerbauzimmer" zur Verfügung. Zum Vespertreffen treffen sich die Kinder im Bistro. Darüber hinaus steht den Kindern ein großer Garten zur Verfügung.

Mit Blick auf die Inklusion ist bei künftigen Erweiterungen oder einem Neubau auf die Barrierefreiheit zu achten. Es wird hierzu auch auf § 39 Landesbauordnung verwiesen.

Die Eröffnung der Kinderkrippe im Jahr 2012 hat das pädagogische Personal zum Anlass genommen, um eine neue Konzeption zu erarbeiten, die derzeit überarbeitet wird. Daneben wird eine Waldkonzeption erstellt. Die Verwaltung geht davon aus, dass beide Konzeptionen im Juni/Juli 2020 vorliegen.

Dabei hat sich das Team für das Arbeiten im teiloffenen Konzept entschieden. Nicht nur diese strukturelle Veränderung hat das Team bewegt, sich mit einer neuen Konzeption auseinanderzusetzen, sondern auch der allgemeine gesellschaftliche Wandel, der auch in der Gemeinde Adelberg spürbar ist.

³ Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen 2011

Dies sind vor allem:

- Änderung der familiären Verhältnisse, wie Berufstätigkeit beider Elternteile, Patchworkfamilien, alleinerziehende Eltern
- veränderte Arbeitswelt mit einer Forderung nach einer hohen Flexibilität im Berufsalltag der Eltern
- häufiger Wechsel der Bezugspersonen
- Einfluss digitaler Medien
- traditionelle Werte werden durch neue ersetzt oder verlieren ihre Bedeutung
- Abläufe in der Natur, die vielen Kindern fremd sind
- immer jüngere Kinder kommen in die Kita und bleiben täglich länger in der Betreuung

Die Vorlage einer schriftlichen Konzeption ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die ausführliche Konzeption der Kindertagesstätte „Pusteblume“ ist nachzulesen unter: https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/konzeption_kiga_pusteblume.pdf

2.5. Allgemeines zur Betreuung der Grundschüler

Knapp drei Millionen Kinder gehen in Deutschland in die Grundschule.

Nach dem Rechtsanspruch auf den Kitaplatz soll nun auch der Rechtsanspruch auf den Ganztagsplatz in der Schule kommen. **Grundschulkinder von der 1. bis zur 4. Klasse bzw. deren Eltern sollen ab 2025 ein Anrecht auf eine Ganztagsbetreuung haben.** Das Bundeskabinett hat dafür im November 2019 in einem ersten Schritt die Einrichtung eines Sondervermögens von zwei Milliarden Euro beschlossen. Das Geld ist gedacht für Investitionen in Räumlichkeiten und Gebäude an den rund 15.000 Grundschulen in Deutschland, damit ab 2025 der geplante Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfüllt werden kann.

Es wird auf politischer Ebene damit gerechnet, dass in den kommenden Jahren bis zu eine Million zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen, damit der Rechtsanspruch ab 2025 erfüllt werden kann. Vor allem im Westen gibt es Nachholbedarf.

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) rechnet mit einem Personalbedarf von mindestens 100.000 pädagogischen Fachkräften, den der Arbeitsmarkt derzeit aber nicht hergibt. Damit dürfte die Personallücke insgesamt noch größer werden, wenn im Jahr 2025 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung für Grundschüler kommt.

„Das Land wird ab dem kommenden Schuljahr 2020/2021 die kommunalen Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) wieder stärker bezuschussen. ... Für die Ausweitung seiner freiwilligen Förderung wird das Land die Bezuschussung von kommunalen Betreuungsangeboten im Jahr 2020 um vier Millionen Euro auf rund 81 Millionen Euro und im Jahr 2021 um weitere acht Millionen Euro auf dann rund 89 Millionen Euro erhöhen. Damit stehen künftig zwölf Millionen Euro jährlich zusätzlich zur Bezuschussung von flexiblen kommunalen Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter zur Verfügung. Die kommunalen Landesverbände haben in einer Sondererhebung ermittelt, dass rund 211.000 Schülerinnen und Schüler (55 Prozent) im Grundschulalter ein flexibles kommunales Betreuungsangebot besuchen. ...“

(Quelle: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2019+11+19+Kommunale+Ganztagsbetreuung>)

3. Bestandsaufnahme (Ist-Zustand) im Bereich Kinderbetreuung in Adelberg

3.1. Entwicklung der Kinderzahlen seit 2015

Die Zahl der Kinder im Alter zwischen 0 und 10 Jahren hat sich -in absoluten Zahlen ausgedrückt- seit dem Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Alter der Kinder					
0 bis 1 Jahr	46	34	31	32	29
1 bis 2 Jahr/e	45	40	34	31	32
3 bis 6 Jahre	74	81	88	83	79
7 bis 10 Jahre	85	80	73	79	74
Summen	250	235	226	225	214

(Tabelle 1)

Auch wenn die Kinderzahlen in den vergangenen Jahren rückläufig waren, lässt sich hieraus allein noch nicht abschätzen, wie sich dies auf das Betreuungsangebot (Umfang und Art der Betreuung) und dessen Inanspruchnahme grundsätzlich auswirkt.

3.2. Angebotsformen allgemein

Im Bereich der Kinderbetreuung gibt es diverse Angebotsformen. Dabei sind jeweils bestimmte Faktoren zu berücksichtigen:

- Alter und Anzahl der Kinder
- Betreuungsumfang
- Fläche pro Kind
- (Mindest-)Personalschlüssel
- sonstige Faktoren

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis durch das Landesjugendamt.

3.2.1. Exkurs zur Betriebserlaubnis

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Der KVJS ist ein Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für die 44 Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs und damit für circa elf Millionen Einwohner. Er verwaltet einen jährlichen Haushalt von mehr als 280 Millionen Euro.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nimmt das KVJS-Landesjugendamt überörtliche Aufgaben der Jugendhilfe in Baden-Württemberg wahr, unter anderem

- berät es Jugendämter und freie Träger bei der Konzeption und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben,
- analysiert es gesellschaftliche Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Jugendhilfe,
- erteilt es Betriebserlaubnisse und sorgt dafür, dass Einrichtungen auf Qualitätsniveau arbeiten,
- berät und beaufsichtigt es ca. 8.800 Kindertagesstätten mit 488.000 Plätzen sowie 520 stationäre Jugendhilfeeinrichtungen mit 25.000 Plätzen,
- führt Landes- und Bundesförderprogramme durch.

Gesetzliche Grundlagen und Betriebserlaubnisverfahren

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis durch das Landesjugendamt. Sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird, handelt es sich um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot.

Die Betriebserlaubnis ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn der Träger die hierfür erforderlichen **räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen** und **personellen Voraussetzungen** erfüllt. Der Träger (z. B. die Gemeinde) hat rechtzeitig vor der Eröffnung der Einrichtung bzw. rechtzeitig vor einer Änderung der Angebotsform die erforderliche Betriebserlaubnis einzuholen. Wer eine Einrichtung ohne Betriebserlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Die **Betriebserlaubnis wird in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt)** erteilt, in dem die **Art der Angebotsform**, die **Zahl** und das **Alter der zu betreuenden Kinder**, das **notwendige Personal** sowie **sonstige Rahmenbedingungen** festgelegt und beschrieben sind.

In den nachfolgenden Tabellen sind die diversen **Gruppenarten**, **Gruppenstärken** und **Mindestöffnungszeiten** nach § 1 Abs. 4 KiTaVO sowie die **Mindestraumgröße pro Kind im Gruppenbereich** aufgeführt:

Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten nach § 1 Abs. 4 KiTaVO sowie die Mindestraumgröße pro Kind im Gruppenbereich

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 1 Abs. 2 KiTaG, § 1 KiTaVO)

Nr.	Angebotsform	Betreuungsumfang	Fläche pro Kind	Anzahl Kinder
1.1.	Halbtagsgruppe - HT	Vor- oder Nachmittagsöffnungszeiten mit mindestens 3 Std./Tag bis unter 6 Std./ Tag	2,2 m ²	25 bis 28
1.2.	Regelgruppe - RG	Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag	2,2 m ²	25 bis 28
1.3.	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit - VÖ	durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag	2,4 m ²	22 bis 25
1.4.	Ganztagsgruppe - GT	mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit	3,0 m ²	20
1.5.	Zeitgemischte Gruppen	Zeitmischung aus HT, RG, VÖ, GT	2,4 m ² (bei max. 10 Kindern in GT) in GT: 3,0 m ²	22 bis 25 20

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen (§ 1 Abs. 3 KiTaG, § 1 KiTaVO)

Nr.	Angebotsform	Betreuungsumfang	Fläche pro Kind	Anzahl Kinder
1.6.	Einführung Altersgemischte Gruppe AM für alle Formen der Altersmischung	allgemeine Hinweise		
1.6.1.	Altersgemischte Gruppe AM für 3-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter	2,4 m ²	25 bei HT/RG o. HT/RG/VÖ

Nr.	Angebotsform	Betreuungsumfang	Fläche pro Kind	Anzahl Kinder
			3,0 m ²	20 bei GT
			2,4 m ² (bei max. 10 Kindern in GT)	25 bei HT/RG/VÖ/GT
			3,0 m ² pro Kind	In GT: 20 sowie GT/VÖ/RG/HT, wenn mehr als 10 Ki. GT
1.6.2.	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis Schuleintritt	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	2,4 m ²	25 bei HT/RG
			2,4 m ²	22 bei VÖ o. HT/RG/VÖ
			3,0 m ²	20 bei GT sowie bei GT/VÖ/RG/HT, wenn mehr als 10 Ki. GT
1.6.3.	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	2,4 m ²	25 bei HT/RG
			2,4 m ²	22 bei VÖ o. HT/RG/VÖ
			3,0 m ²	20 bei GT sowie bei GT/VÖ/RG/HT, wenn mehr als 10 Ki. GT

1.6.4.	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ²	15
1.6.5.	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ²	15

(Tabelle 2)

Altersgemischte Gruppen können in den o. g. Öffnungszeiten (Pkt. 1.1 bis 1.5) geführt werden.

Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungszeiten außerhalb der KiTaVO sowie Mindestraumgröße pro Kind im Gruppenbereich

Angebotsformen für die Kleinkindbetreuung (§ 1 Abs. 6 KiTaG, außerhalb der KiTaVO)

Nr.	Angebotsform	Betreuungsumfang	Fläche pro Kind	Anzahl Kinder
1.7.1.	Krippe KR (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; s.o. (Pkt. 1.1 - 1.4) möglich	3,0 m ²	12
1.7.2.	Krippe KR (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten s.o. (Pkt. 1.1 - 1.4) möglich	3,0 m ²	10
1.7.3.	Betreute Spielgruppe BS (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	2,2 m ²	10

Angebotsformen für die Betreuung von Schulkindern (LKJHG, außerhalb der KiTaVO)

Nr.	Angebotsform	Betreuungsumfang	Fläche pro Kind	Anzahl Kinder
1.8.	Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	3,0 m ²	20
1.9.	Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	geeigneter Raum zusätzliches Raumangebot	20 25

(Tabelle 3)

Es gibt weitere Regelungen zu diversen anderen Angeboten, die hier aber nicht weiter ausgeführt werden.

3.3. **Betreuungsangebote der Gemeinde Adelberg**

Die Gemeinde Adelberg bietet unterschiedliche Betreuungsformen für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt an. Das Angebot richtet sich dabei üblicherweise nach dem Betreuungsbedarf, den die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorab, zum Beispiel im Rahmen einer von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Bedarfsabfrage, mitgeteilt haben.

3.3.1. **Betreuungszeiten, Angebotsformen und Betreuungsplätze in Adelberg**

Krippe:

Verlängerte Öffnungszeit:

Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 13.30 Uhr mit Mittagessen
= 32,5 Stunden/Woche

Ganztagesbetreuung:

Mo. – Do. 7.00 Uhr – 16.00 Uhr mit Mittagessen
Fr. 7.00 Uhr – 13.30 Uhr mit Mittagessen
= 42,5 Stunden/Woche

Kindergarten:

Regelbetreuung plus:

Mo.- Fr. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
= 32,5 Stunden/Woche

In der Mittagspause (flexible Abholzeiten von 11.45 Uhr bis 12.15 Uhr) werden die Kinder abgeholt.

Verlängerte Öffnungszeit plus:

Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 13.30 Uhr mit Mittagessen
= 32,5 Stunden/Woche

Ganztagesbetreuung (GT):

Mo. – Do. 7.00 Uhr – 16.00 Uhr mit Mittagessen
Fr. 7.00 Uhr – 13.30 Uhr mit Mittagessen
= 42,5 Stunden/Woche

Die Ganztagesbetreuung kann auch für einzelne Tage gebucht werden (derzeit preisgleich wie VÖ-Angebot)

Aufgrund der aktuellen Betriebserlaubnis des KVJS gem. § 45 SGB VIII vom 28.04.2020 für die Gemeinde Adelberg sind folgende Angebotsformen genehmigt (siehe folgende Tabelle):

Genehmigte Angebotsformen der Gemeinde Adelberg (lt. Betriebserlaubnis des KVJS)

Anzahl Gruppen	Art der Angebotsform	Alter und Anzahl der zu betreuenden Kinder	Min. notwendiges Personal
2	altersgemischte Gruppen mit Ganztagesöffnungszeiten und/oder verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) und/oder Regelöffnungszeiten und/oder Halbtagesöffnungszeiten	<p>Für 3-Jährige bis unter 14 Jahre</p> <p>Höchstens 25 angemeldete Kinder pro Gruppe und maximal 10 Kinder in Ganztagesbetreuung</p> <p>Bei mehr als 10 Kindern in Ganztagesbetreuung reduziert sich die Gruppenstärke auf höchstens 20 angemeldete Kinder.</p> <p>Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.</p>	Für den Betrieb dieser Gruppen sind auf Grundlage von 0 Stunden Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 8,5 Stunden, mindestens 3,01 Vollzeitkräfte pro Gruppe erforderlich.
1	altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und/oder Regelöffnungszeiten und/oder Halbtagesöffnungszeiten	<p>Für 2-Jährige bis zum Schuleintritt</p> <p>Höchstens 22 angemeldete Kinder.</p> <p>Die Höchstgruppenstärke reduziert sich für jedes aufgenommene 2-jährige Kind um einen Platz.</p> <p>Die Anzahl der Kindergartenkinder muss überwiegen.</p>	Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf Grundlage von 1 Stunde Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 8,5 Stunden, mindestens 2,91 Vollzeitkräfte erforderlich.
1	Krippengruppe	Für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre	Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf Grundlage von 1

Anzahl Gruppen	Art der Angebotsform	Alter und Anzahl der zu betreuenden Kinder	Min. notwendiges Personal
		Höchstens 10 angemeldete Kinder.	Stunde Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 8,5 Stunden, mindestens 2,54 Vollzeitkräfte erforderlich.
<u>nachrichtlich:</u>			
1	Hort an der Schule (aufgelöst)	Gruppe für Kinder im Alter vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre mit höchstens 16 angemeldeten Kindern (ehemalige Schulkindbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens)	Keine rechtlichen Vorgaben bzgl. des Personalschlüssels; der Hort als Betreuungsform ist seit Frühjahr 2020 nicht mehr Bestandteil der Betriebserlaubnis

(Tabelle 4)

3.3.2. Belegungszahlen

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird durch unterschiedliche Faktoren, wie die Einwohnerzahl, Geburtenentwicklung, Zuzug und Wegzug, Berufstätigkeit und damit Betreuungsbedarf seitens der Eltern beeinflusst.

Die **Belegungszahlen** in der kommunalen Kinderbetreuung haben sich seit 2012 wie folgt entwickelt (Belegungszahlen jeweils zum 01.03. eines Jahres):

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Krippe	5	7	10	10	7	8	6	10	10
Kindergarten	57	55	61	65	53	62	66	72	71
Summen	62	62	71	75	60	70	72	82	81

(Tabelle 5)

Anhand der Belegungszahlen ist bereits zu erkennen, dass sich die Auslastung in der kommunalen Kindertagesbetreuung seit 2012 (Basisjahr = 100 %) um rund 30 % erhöht hat.

3.3.3. Aktuelle Belegung im Kindergartenjahr 2019/2020

Stand November 2019 sah die Belegung im Kindergarten „Pustebume“ für Anfang März 2020 wie folgt aus:

	Gruppe 1 (Vorschüler)	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4 (Krippe)
Belegung insg.	24 davon 3 IK*	20 davon 1 IK	19 davon 1 IK	10
davon RG	6	7	10	---
davon VÖ	8	3	9	5
davon GT	10	10	---	5
Insgesamt 73 Kinder in Kindergarten und Krippe			Bis 08/2020 werden noch 5 Ü-3-Kinder erwartet	

* IK = Inklusionskind; der KVJS empfiehlt, pro Inklusionskind die Gruppenstärke um einen Platz zu senken, d. h. pro Inklusionskind werden 2 Plätze belegt.

(Tabelle 6)

Damit liegt die Auslastungsquote

- im Kindergarten derzeit bei 97 % - bis Ende des Kindergartenjahres (August 2020) liegt diese bei 100 %

- in der Krippe derzeit bei 100 %

Es erfolgt u. a. eine Betreuung von

- vier auswärtigen Kindern (davon ein Inklusionskind) im Kindergarten, ab Januar 2020 sind es fünf Kinder.
- fünf Inklusionskindern (davon 4 Kinder aus Adelberg), ab Januar 2020 sind es sechs Kinder. Aufgrund der Platzsituation kann jedoch der Empfehlung des KVJS („Wenn Kinder mit Beeinträchtigungen in einer Gruppe sind empfiehlt der KVJS, die Gruppenstärke je Kind um ein Kind zu senken, was sich wiederum ausgleichend auf den aktuellen Personalschlüssel auswirkt.“) nicht nachgekommen werden.

Derzeit werden keine Kinder aus Flüchtlingsfamilien in der Kindertageseinrichtung betreut und könnten auch bis September 2020 nicht mehr aufgenommen werden. Diese Kinder zählen aufgrund der mangelnden Sprachkenntnisse und der teilweise traumatischen Erfahrungen doppelt, d. h., es werden pro Kind zwei Plätze belegt.

3.3.4. Exkurs zur Inklusion

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben verankert. Sie haben das Recht auf besondere Betreuung, die ihre Selbstständigkeit fördert und eine aktive Teilhabe am Leben ermöglicht.

Nach

- dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII),
 - dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und
 - dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen
- sollen Kinder mit und ohne Behinderungen in Gruppen **gemeinsam gefördert** werden.

Für die Fachkräfte ergibt sich aus diesem Auftrag eine besondere Herausforderung: **„Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion. Die pädagogische Fachkraft ist herausgefordert, die vorgefundene Vielfalt anzuerkennen, sie als Bereicherung zu verstehen und sich mit Bildungsbarrieren auseinanderzusetzen, diese abzubauen und Zugangswege zu erweitern“** (Auszug aus dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, 2014, S. 48).

Jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich integrativ geführt werden, **sofern mindestens ein Kind, das auf Grund seiner Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedarf, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut wird.** Für einen im Einzelfall erhöhten Betreuungsbedarf sind die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen in Erfahrung zu bringen und zu beachten. Dies kann bedeuten, dass für eine integrativ geführte Gruppe die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel liegt.

Ob ein besonderer Förderbedarf besteht, und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, ist vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (zum Beispiel Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum) und gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt zu klären. Besteht für ein Kind mit Behinderung ein individueller Förderbedarf über die allgemeine Förderung in Kindertageseinrichtungen hinaus, können Eltern beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder § 35a SGB VIII stellen. (Quelle: Homepage des KVJS BW)

Es wird hierzu auch auf die Ausführungen bei Ziffer 2.3.4. verwiesen.

3.3.5. Belegung zum 1.3.2020

	Gruppe 1 (Vorschüler)	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4 (Krippe)
Belegung insg.	24 davon 3 IK*	21 davon 1 IK	22 davon 2 IK	10
davon RG	6	7	13	---
davon VÖ	8	4	9	5
davon GT	10	10	---	5
Insgesamt 87 Kinder in Kinder- garten und Krippe			Bis 08/2020 werden noch 5 Ü- 3-Kinder erwartet	

(Tabelle 7)

Aufgrund der angemeldeten Kinder im Ganztagesmodul ist eine Überbelegung von 5 Kindern in Gruppe 1 und Gruppe 2 zu erkennen. Dies wird personell durch das Zusammenlegen der Gruppen am Nachmittag im offenen Konzept aufgefangen. **Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Krippe aktuell alle 10 Plätze belegt sind (Auslastung = 100 %).**

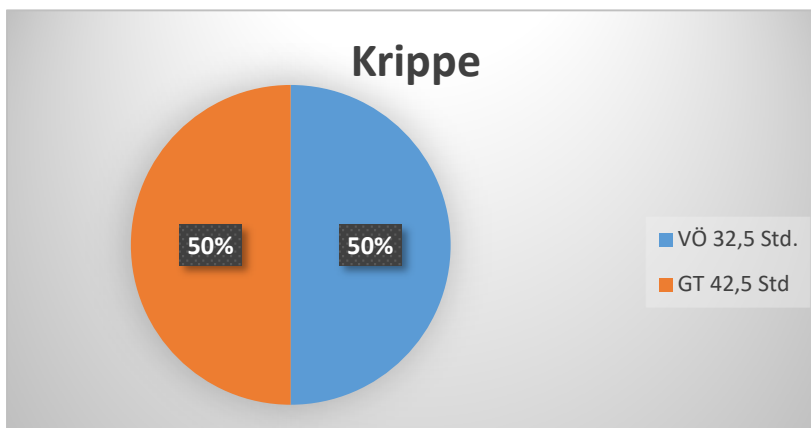
3.3.6. Nutzung der verschiedenen Betreuungsangebote

Die Gemeinde Adelberg verfügt über eine Kindertagesbetreuungseinrichtung für Kinder von 0 bis 6 Jahren. Der Gemeinderat wurde von der Verwaltung dahingehend informiert, dass Familien innerhalb der einzelnen Betreuungsangebote spezifische Module buchen können, z. B. kann zur Regelbetreuung oder VÖ-Betreuung die Ganztagesbetreuung tageweise hinzugebucht werden. Ebenso ist es möglich, an 1 bis 2 Tagen die Regelbetreuung zu buchen und an den anderen Tagen VÖ. Der Bedarf der Eltern soll dadurch gezielt abgedeckt werden.

Für die zusätzlichen Betreuungsstunden fallen für die Eltern dementsprechend zusätzliche Gebühren an. Außerdem muss die zusätzliche Betreuung auch personell in der Dienstplangestaltung mitbedacht werden.

Anhand der folgenden Diagramme ist zu erkennen, wie die einzelnen Module genutzt werden. In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass dieses hochflexible Betreuungsangebot zu einem hohen Aufwand vor Ort im Kindergarten als auch in der Verwaltung führt. Hierauf wird bei der Soll-Konzeption näher eingegangen.

Nutzungsprofil Krippenkinder (1-3-jährige Kinder)

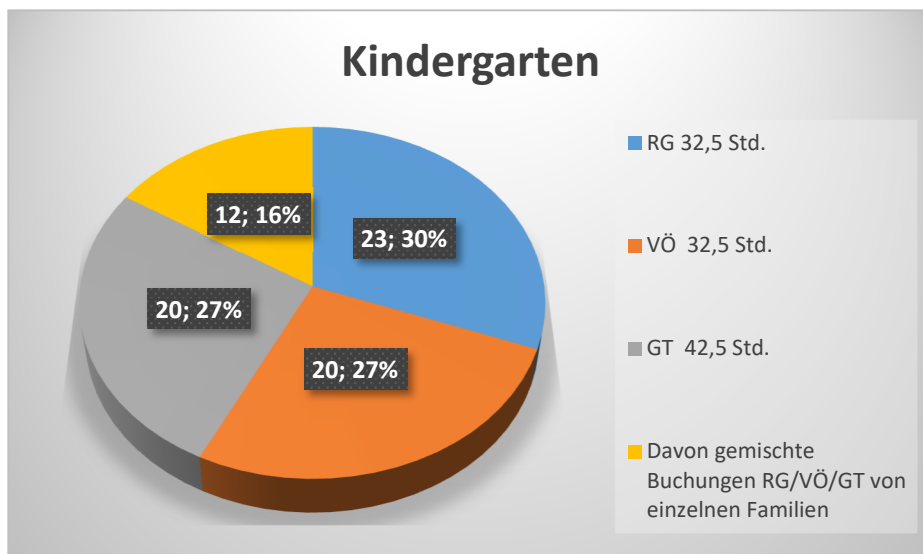


(Schaubild 1, Quelle: Kindergarten Pustebblume)

Aufgrund der schwächeren Belegung im Jahr 2018 wurde auf Anfrage von zwei Familien ein Platz in der Krippe als „Sharingplatz“ angeboten. Dieser wird auch weiterhin von zwei Familien in Anspruch genommen.

Zwei Familien nutzen das Angebot der einzelnen Modulbuchung und haben einen oder auch zwei Tage mit Ganztagesbetreuung zusätzlich gebucht. Eltern, die in der Krippe die GT-Betreuung buchen, ändern dies selten im Laufe der Kindergartenzeit, da meistens die Berufstätigkeit den Bedarf begründet.

Nutzungsprofil Kindergartenkinder (3-6 -jährige Kinder)



(Schaubild 2, Quelle: Kindergarten Pusteblume)

Zwölf Familien nutzen das Angebot der gemischten Modulbuchung. Viele Familien entscheiden sich zusätzlich für einen GT-Platz an einem Tag bis an zwei Tagen in der Woche. Dabei fällt auf, dass dieses Betreuungsmodell gerne in Anspruch genommen wird, je älter die Kinder werden (ab dem 4,6. Lebensjahr).

3.4. Personalbestand

3.4.1. Personalbestand in der Kinderbetreuung

Wie bereits unter Ziffer 2.3. dargestellt, ist der Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO genau definiert, von diversen Faktoren abhängig und zudem mit maßgeblich, um die notwendige Betriebserlaubnis zu erhalten.

Mindestpersonalbedarf in der Krippe und im Kindergarten im Jahr 2020 nach der KiTaVO i. d. F. vom November 2010 (Mindestpersonalschlüssel ab 01.09.2012):

Gruppe	Betreuungs- umfang pro Woche bzw. Tag	Personalbedarf pro Gruppe (inkl. Verfügungs- u. Ausfallzeiten in VZK*)	Ist Juni 2020
Ganztagesgruppe Kindergarten u. alle Formen der Alters- mischung	42,50 h 8,50 h	3,01	Vorschulgruppe 2,41
Ganztagesgruppe Kindergarten u. alle Formen der Alters- mischung	42,50 h 8,50 h	3,01	2,00
Regelgruppe u. Al- tersmischung mit unter 3-Jährigen	32,50 6,50 h	2,07	3,41
Krippengruppe 1- bis 3-Jährige	42,50 h 8,50 h	2,54	3,50 (davon 1,0 Langzeiterkrankung)
Summe		10,96	11,32

(Tabelle 8) *VZK = Vollzeitkraft

Der dargestellte (Soll-)Personalbedarf ergibt sich bei 22 Schließtagen und 30 Urlaubstagen.

Aufgrund mehrerer Langzeiterkrankungen wurde der Personalschlüssel mit einer zweiten Anerkennungspraktikantenstelle, die als 0,50-VZK angerechnet wird, bis März 2020 „aufgestockt“.

Der Personal-Istbestand (Stand: Juni 2020) beläuft sich auf 11,32 Stellen und liegt damit 0,36-VZK über dem Mindestpersonalbedarf. Hierin enthalten ist jedoch auch eine 1,00-VZK, die langzeiterkrankt ist.

Im Juli wird außerdem eine weitere 1,00-VZK ihren Dienst antreten.

Zudem ist eine externe Mitarbeiterin der Lebenshilfe mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Integrationshilfe im Kindergarten tätig. Diese Stelle wird bezuschusst.

Einrichtungsleitung

Für die qualitative Weiterentwicklung einer Einrichtung spielt die Einrichtungsleitung eine zentrale Rolle. Die Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung, insbesondere in größeren Einrichtungen, haben sich in den letzten Jahren auch aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen erheblich ausdifferenziert und sind umfassender geworden. Das Aufgabenfeld umfasst sowohl die Struktur- als auch die Prozessqualität. Für den Anteil einer vom Träger eigenverantwortlich gewährten Freistellung spielen zahlreiche Faktoren wie z. B. Angebotsformen, Öffnungszeiten, Anzahl der Gruppen und der Mitarbeitenden, besondere konzeptionelle Aufgaben und Projekte, Verwaltungstätigkeiten, die der Träger an die Leitung delegiert hat, eine Rolle.

Kinder mit erhöhtem Hilfebedarf

Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffern 2.3.4. und 3.3.4. verwiesen.

Im Adelberger Kindergarten „Pustebblume“ werden seit Januar 2020 sechs Inklusionskinder betreut. Die Kinder werden gemeinsam mit den anderen Kindern in einer Gruppe betreut (drei I-Kinder in Gruppe 1, ein I-Kind in Gruppe 2, zwei I-Kind in Gruppe 3).

Aufgrund der aktuell insgesamt knappen Platzkapazität wird die v. g. KVJS-Empfehlung (pro I-Kind 2 Plätze) derzeit nicht beachtet. Umso wichtiger ist daher die Begleitung der Kinder mit Beeinträchtigungen durch eine heilpädagogische Zusatzkraft (externe Mitarbeiterin der Lebenshilfe, s. o.). Es zeigt sich zum Teil deutlich, dass manche Kinder temporär oder dauerhaft einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, der, um die Betreuung der übrigen Kinder einer Gruppe nicht zu vernachlässigen, nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann.

3.4.2. Personalbedarf im Bereich Essenszubereitung und -ausgabe

Für diesen Bereich gibt es keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Personalbedarfs und dessen Qualifikation.

Durchschnittlich erhalten täglich

- 40 Kinder in der Krippe und im Kindergarten ein Mittagessen und am Nachmittag eine kleine Zwischenmahlzeit.

- 20 Kinder in der Schulkindbetreuung ein Mittagessen und die Kinder in der Ganztagesbetreuung einen „Snack“ am Nachmittag.

Das bedeutet, dass täglich für 60 Kinder ein Mittagessen zubereitet werden muss.

Das tiefgekühlte Mittagsmenü wird von der Firma „apetito“ geliefert und in der Kindergarten- bzw. Schulküche in einem Dampfgarer erwärmt. Gemeinsam mit den Kindergartenkindern bereiten die Mitarbeiterinnen zusätzlich zur Hauptspeise täglich Salate oder Nachspeisen entsprechend der BeKi - Zertifizierung frisch zu.

Bei den Aufgaben in der Küche geht es dabei nicht alleine „nur“ um das Kochen, sondern auch um

- den Wareneinkauf,
- die Bestellungen,
- die Abrechnungen,
- das An- und Abmeldeverfahren,
- die Hygienevorschriften,
- die Reinigung des Geschirrs und der Küche usw.

Dazu ist jeweils im Kindergarten und in der Schule eine Kraft angestellt, die für **die Organisation des Essens** und aller damit verbundenen Arbeiten **zuständig ist**.

Eine **Krankheitsvertretung für die Küchenkräfte ist nicht vorhanden** und wird derzeit immer vom pädagogischen Personal aufgefangen.

Die personelle Situation im Bereich Essenszubereitung und -ausgabe sollte kurz- bis mittelfristig optimiert werden.

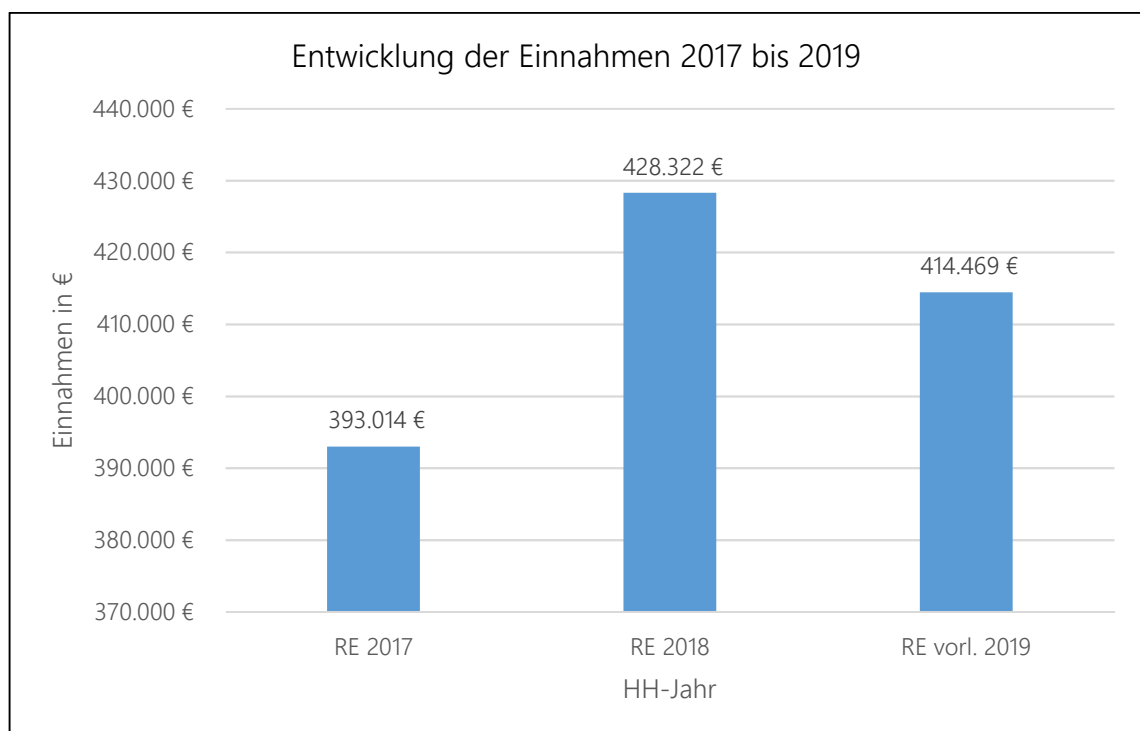
4. Finanzen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Adelberg 2017 bis 2019

Es wird hierzu auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 2.2. bis Ziffer 2.2.3 verwiesen.

4.1. Entwicklung der Einnahmen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Bereich der Kinderbetreuung

Mit Blick auf die Rechnungsergebnisse des Verwaltungshaushalts (= laufender Betrieb) ist zu beachten, dass das Haushaltsjahr und das Kindergartenjahr (jahresübergreifend von September bis August) nicht deckungsgleich sind. Die Zahlen des Jahres 2019 stellen das vorläufige Rechnungsergebnis dar.

Die **Einnahmen** haben sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt entwickelt:



(Schaubild 3)

Steigerung gegenüber dem Vorjahr (Basisjahr 2017 = 100 %):

2017: 100,00 %

2018: 108,98 %

2019: 105,46 %

Die detaillierten Einnahmen 2017 – 2019 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einnahmen in € 2017 bis 2019 und Planansatz 2020

Kamerale HHSt.			Doppische Kostenstelle / Sachkonto	RE 2017	RE 2018	PA 2019	vorauss. RE 2019	PA 2020
4640	1710	Zuweis.u.Zuschüsse lfd.Zwecke -Land-	Zuw.lfd.Zw.Land Ü3	213.893,00	233.166,00	255.800	144.509	193.000
			Zuw.lfd.Zw.Land U3				107.960	166.800
			Zuw.lfd.Zw.Sprachf.				2.200	2.200
4640	1711	Zuschuss Land verlässl.Grundsch.bis 2018		4.122,00	4.122,00	0	---	---
4640	1621	Modellprojekt Inklusion	Zuw.lfd.Zw.Gem./GV	37.474,57	18.200,00	18.000	764	20.000
4640	1780	Zuweis. u. Zuschüsse übr. Bereiche	Zuw.lfd.Zw.übr. Ber.	0,00	18,27	0	1.783	---
4640	1100	Elternbeiträge Ü 3	Benutzungsgeb. u.ä.	72.676,50	82.918,50	84.000	84.987	90.000
4640	1110	Elternbeitr. Schulkinder bis 2018	Benutzungsgeb. u.ä.	11.539,00	15.723,00	0	---	---
4640	1680	Mittagessen Entgelt Kiga		21.731,50	27.305,50	0	---	---
4640	1681	Mittagessen Entgelt Kiga	Mittagessen Entgelt	0,00	7.683,20	25.000	23.358	25.000
4640	1682	Mittagessen Entgelt Schüler 2018	Mittagessen Entgelt	0,00	3.252,80	0	---	---
4640	1120	Elternbeiträge U 3	Elternbeitr.Kind 0-3 (U3)	27.125,00	22.380,60	26.000	33.548	30.000
4640	1690	Innere Verrechnung	Erträge aus int.Leist.verr.			30.300		
4640	1620	interkommunaler Kostenausgleich	Erstattungen Gem/GV	4.452,70	13.551,64	10.000	15.360	15.400
		Summen Einnahmen		393.014,27	428.321,51	449.100	414.469	542.400

(Tabelle 10; Quelle: Entwurf HH-Plan 2020, Stand: Jan. 2020)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einnahmen der Jahre 2017 bis 2019 nur bedingt vergleichbar sind. So wurden z. B. in den Jahren 2017 und 2018 die Entgelte und das Mittagessenentgelt für die Schüler im Kita-Bereich verbucht. Es ist auch davon auszugehen, dass das vorläufige Rechnungsergebnis 2019 noch „Unschärfen“ enthält.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse von 2017-2020 dargestellt:

Kindergartenförderung

	Rechnungsergebnis			Rechnungsergebnis			vorläufiges Rechnungserg.			vorl. HPI		
	2017			2018			2019			2020		
Ü 3 § 29b FAG												
bis zu 29 Std.	0 x	0,40	0,00	2 x	0,40	0,80	10 x	0,40	4,00	0 x	0,40	0,00
29 - 34 Std.	39 x	0,60	23,40	42 x	0,60	25,20	40 x	0,60	24,00	3 x	0,60	1,80
34 - 39 Std.	3 x	0,80	2,40	5 x	0,80	4,00	12 x	0,80	9,60	53 x	0,80	42,40
39 - 44 Std.	11 x	0,90	9,90	15 x	0,90	13,50	15 x	0,90	13,50	14 x	0,90	12,60
mehr als 44 Std.	0 x	1,00	0,00	0 x	1,00	0,00	0 x	1,00	0,00	0 x	1,00	0,00
	53	35,70		64	43,50		77	51,10		70	56,80	
		x			x			x			x	
		2.381,23			2.315,78			2.827,94			3.398,63	
		85.009,91			100.736,43			144.507,73			193.042,18	
U 3 § 29c FAG												
bis zu 15 Std.	0 x	0,30	0,00	0 x	0,30	0,00	0 x	0,30	0,00	0 x	0,30	0,00
15 - 29 Std.	0 x	0,50	0,00	0 x	0,50	0,00	2 x	0,50	1,00	0 x	0,50	0,00
29 - 34 Std.	9 x	0,70	6,30	10 x	0,70	7,00	4 x	0,70	2,80	0 x	0,70	0,00
34 - 39 Std.	0 x	0,80	0,00	0 x	0,80	0,00	2 x	0,80	1,60	10 x	0,80	8,00
39 - 44 Std.	3 x	0,90	2,70	2 x	0,90	1,80	2 x	0,90	1,80	3 x	0,90	2,70
mehr als 44 Std.	0 x	1,00	0,00	0 x	1,00	0,00	0 x	1,00	0,00	0 x	1,00	0,00
	12	9,00		12	8,80		10	7,20		13	10,70	
		x			x			x			x	
		13.827,22			14.549,34			14.992,96			15.589,01	
		124.444,98			128.034,19			107.949,31			166.802,41	
Förderung Gesamt		<u>209.454,89</u>			<u>228.770,62</u>			<u>252.457,05</u>			<u>359.844,59</u>	

Statistik Kinderzahl
Stichtag 1.3.2019

Beträge je gewichtetem Kind
s. GT 12.12.2019

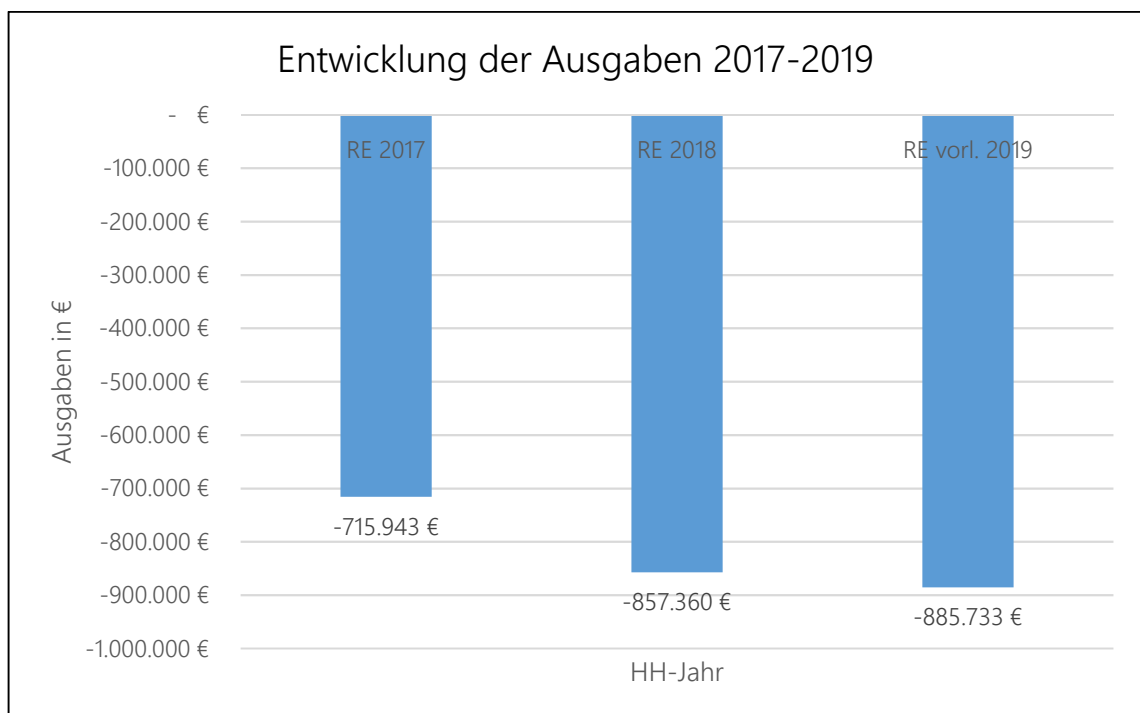
(Tabelle 11, Quelle: Entwurf HH-Plan 2020, Stand: Jan. 2020)

Größte Einnahmeposten sind also die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land, gefolgt von den Betreuungsentgelten, die die Eltern entrichten.

Angesichts gewisser „Unschärfen“ des Zahlenmaterials wurde darauf verzichtet, zu ermitteln, wie hoch der Anteil der Betreuungsentgelte an den gesamten Einnahmen ist. Festzuhalten ist jedoch, dass durch die eingenommenen Betreuungsentgelte weniger als 20 % der Betriebsausgaben gedeckt werden.

4.2. Entwicklung der Ausgaben in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Bereich der Kinderbetreuung

Die **Ausgaben** im laufenden Betrieb haben sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt entwickelt:



(Schaubild 4)

Steigerung gegenüber dem Vorjahr (Basisjahr 2017 = 100 %):

2017: 100,00 %

2018: 119,75 %

2019: 123,72 %

Größter Ausgabeposten sind die **Personalausgaben** (inklusive den Reinigungskosten, Kosten für Fortbildung und Arbeitssicherheit), die sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt entwickelt haben:

2017:	635.642 €	88,78 % der Ausgaben
2018:	768.222 €	89,60 % der Ausgaben
2019:	814.645 €	91,97 % der Ausgaben

Steigende Personalausgaben im Betreuungsbereich sind in der Regel auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen, u. a.:

- Tarifsteigerungen, Änderung der Eingruppierung, Stufenaufstiege
- geänderte Betreuungsangebote, die zu einem höheren Personalschlüssel führen
- zusätzliche Betreuungsangebote (Sprachförderung etc.)
- krankheitsbedingte Personalausfälle, die durch zusätzliches Personal kompensiert werden müssen

Auch bei den Ausgaben wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hier die Zahlen nur bedingt vergleichbar sind und „Unschärfen“ enthalten (können). Zudem fehlen die kalkulatorische Verzinsung und die Abschreibungen.

Der Kinderbetreuungsbereich ist in allen Kommunen ein sehr defizitärer Bereich.

Die detaillierten Ausgaben 2017 bis 2019 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

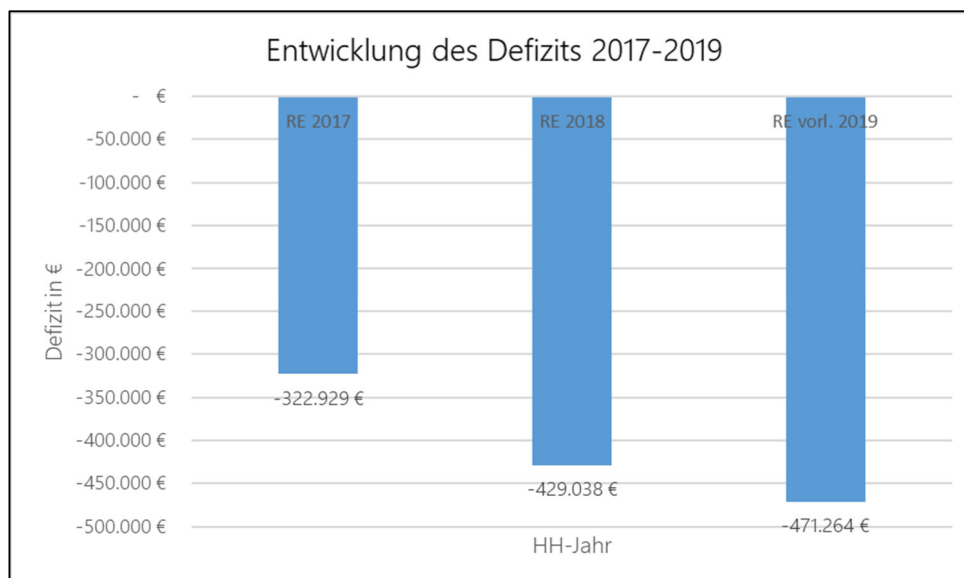
Ausgaben in € 2017 bis 2019 und Planansatz 2020

Kamerale HHSt.		Doppische Kostenstelle / Sachkonto	RE 2017	RE 2018	PA 2019	vorauss. RE 2019	PA 2020	
4640	4140	Löhne für Arbeiter	Dienstaufw.tarif.B.	453.861,46	562.536,81	573.700	601.482	587.300
4640	4160	Beschäftigungsentgelte und Dgl.	Dienstaufw. s.Besch.	9.537,92	5.400,00	5.400	613	0
4640	4340	Beitr.z.versorg.kassen, Arbeiter	VKtarif.Beschäftigte	43.364,95	50.399,44	51.600	54.036	50.900
4640	4380	Sonstige Beiträge zu Versorg.kassen	VK so.Beschäftigte	882,58	486,06	500	33	0
4640	4440	Beitr.z.ges.soz.vers., Arbeiter	SozVers.tarif.Besch.	92.659,81	114.466,60	114.200	124.465	122.700
4640	4480	Sonstige Beiträge Z.ges.soz.-vers.	SozVers.son.Besch.	2.302,15	1.632,96	1.600	142	0
4640	4500	Beihilfen, Unterstützungen u. Dgl.	Beihilfen	64,00	68,00	0	60	100
4640	5000	Unterhaltung der Grundst.u.baul.Anl.	UH Grundst.baul.Anl.	3.338,87	3.223,12	3.500	3.747	4.600
4640	5100	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Verm.	UH sonst.Infrastr. Waldplatz			2.500	536	3.500
4640	5200	Geräte,Ausstattung, Einrichtung	Erwerb von GWV	1.708,60	6.300,15	1.800	4.965	4.965
			UH bewegl. Vermög.					
4640	5300	Mieten und Pachten	Mieten und Pachten	0,00	0,00	3.700	727	
4640	5400	Bewirtsch.d.Grundstücke,baul.Anl.u.a.	Bew.Grundst.baul.Anl	7.591,49	8.112,07	8.400	9.062	---
			Aufwand für Strom					2.500
			Aufwand für Gas					2.700
			Aufwand für WVAB Wasser					2.000
			Aufwand f.Abfallbes.					800
4640	5420	Reinigung	Aufw. Geb.reinigung	26.378,75	26.347,55	26.700	26.636	28.000
4640	6400	Steuern, Versichg., Schadensfälle	Aufw.f.geb.bez.Vers.	1.456,29	1.539,63	1.600	1.933	1.100
			Sonst.Bew.d.baul.Anl					1.400
4640	5620	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	Aus.-u.Fortb.Umsch.	5.012,70	3.700,19	5.500	6.717	7.700
4640	6361	sonst.sächl.Zweckausg.Schülerbetr.	Bes. Verw./Betr.aufw	0,00	316,91	0	0	---
4640	6360	Sonst.sächl. Zweckausg. Kindergarten	Bes. Verw./Betr.aufw	4.432,80	4.777,47	5.000	5.244	7.500
4640	6680	(Vermischte Ausgaben) Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit, -schutz	1.240,00	3.184,95	3.000	0	2.000
			sonst. Betr.ausg.				804	1.100
4640	6300	Kosten Mittagessen	Waren Mittagessen	12.902,30	16.046,70	10.000	14.276	16.000
			Miete Geräte Mittagessen				3.000	3.000
			EDV Aufwendungen					500
4640	4600	Personalnebensausgaben	Son.Pers.u.Vers.Aufw	338,30	0,00	600	461	800
4640	6610	Mitgliedsbeiträge an Verb.,Vereine u.dgl.	Mitgliedsbeiträge	751,50	835,00	3.000	668	700
4640	6500	Geschäftsausgaben	Geschäftsaufwend.	3.236,56	3.391,08	8.000	5.250	4.900
			St.,Vers.,Schad.,So.					
4640	6720	interkommunaler Kostenausgleich	Erstattungen Gem./GV	6.220,05	10.728,55	14.000	16.676	16.700
4640	6770	Erstatt.v.Verw.-u. Betr.-so.öff.Ber.-	Erstattungen übr. B.	6.400,00	6.400,00	6.400	4.200	4.200
4640	6781	Modellprojekt Inklusion		28.564,55	25.334,91	28.000		30.000
			Abschreibungen					31.500
4640	6790	Innere Verrechnungen	Aufw.int.Leist.verr.	3.697,52	2.132,22	8.000		
		Summe Ausgaben		715.943,15	857.360,37	886.700	885.733	939.165

(Tabelle 12; Quelle: Entwurf HH-Plan 2020, Stand: Jan. 2020)

4.3. Entwicklung des Defizits in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Bereich der Kinderbetreuung

Das Defizit hat sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt entwickelt:



(Schaubild 5)

Das jährliche Defizit des Bereichs Kindertagesbetreuung belastet den Haushalt der Gemeinde Adelberg wie in jeder anderen Gemeinde auch.

4.4. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im investiven Bereich in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019

Die Einnahmen und Ausgaben in den HH-Jahren 2017 und 2018 im investiven Bereich (Vermögenshaushalt) waren überschaubar. Im HH-Jahr 2019 wurden rund 60.000 € für den Bau des Kindergarten-Waldplatzes ausgegeben.

Doppische Bezeichnungen ab 2020	Auftrag-Nr.	Bezeichnung Auftrag	Angaben in Euro			
			RE 2017	RE 2018	PA 2019	Stand 18.10.2019
Investitionszuweisungen vom Land	736500007600	Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0,00	0	0
Investitionszuweisungen vom Land	736500007601	Investitionszuweisung - Ausgleichstock	0,00	0,00	0	0
Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	736500007602	Investitionszuweisungen - übr. Bereich	2.500,00	2.830,00	0	920
Summen			2.500,00	2.830,00	0,00	920
Auszahl. f. Erwerb v. immat. + bewegl. Verm.gegenst	736500017100	Erwerb v. bew. Sachen des Anlagevermögen	13.203,04	11.851,43	11.900	5.151
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	736500027000	Baumaßnahmen Kindergarten Pustebume	4.043,86	6.686,97	9.000	7.717
			1.118,60	8.913,10	0	---
Auszahlungen für sonstige Maßnahmen	736500027001	Baumaßnahmen Kindergarten-Waldplatz	0,00	880,60	60.000	60.944
Summen			18.365,50	28.332,10	80.900,00	73.810,91

(Tabelle 13; Quelle: Entwurf HH-Plan 2020, Stand: Jan. 2020)

5. Gebühren bzw. Entgelte, Kostendeckungsgrundsatz

Auf die Gebühren bzw. Entgelte und den Kostendeckungsgrundsatz im Allgemeinen wurde bereits unter Ziffer 2.2.2. eingegangen. Bei der Festlegung der Höhe des Elternbeitrags müssen laut § 90 SGB VIII sozialpolitische Kriterien berücksichtigt werden. Viele Faktoren haben Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge, wie z. B. Prioritäten der Kommunalpolitik, der Umfang der Betreuungsangebote und/oder die Haushaltslage der Kommune.

5.1. Übersicht über die Entgelte für die Kinderbetreuung (ohne Schulkindbetreuung)

Der Adelberger Gemeinderat hat zuletzt am 19.07.2018 die Entgelte für die Kinderbetreuung beschlossen (siehe Anlage 2). Diese sind seit 01.09.2018 wie folgt:

Krippengebühren (12 Monatsbeiträge)

	GT ⁴	VÖ	RG	1 GT-Tag
Bei einem Kind ⁵ in der Familie unter 18 Jahren	488 €	345 €	---	55 € mtl.
Bei zwei Kindern in der Familie unter 18 Jahren	364 €	257 €	---	43 € mtl.
Bei drei Kindern in der Familie unter 18 Jahren	246 €	174 €	---	29 € mtl.
Bei vier und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren	98 €	69 €	---	---
Mittagessenspauschale	46 € mtl.	46 € mtl.		

Kindergartengebühren (12 Monatsbeiträge)

	GT	VÖ	RG	1 GT-Tag
Bei einem Kind in der Familie unter 18 Jahren	182 €	139 €	139 €	16 € mtl.
Bei zwei Kindern in der Familie unter 18 Jahren	140 €	107 €	107 €	15 € mtl.
Bei drei Kindern in der Familie unter 18 Jahren	96 €	74 €	74 €	10 € mtl.

⁴ Bei Alleinerziehenden wird der monatliche Beitrag so angesetzt, als ob der Beitragszahler ein weiteres berücksichtigungsfähiges Kind hätte.

⁵ Derzeit Kinder unter 18 Jahren in der Familie lebend (Gemeinderatsbeschluss notwendig, damit dies auf „Kindergeldberechtigte Kinder“ geändert werden kann)

	GT	VÖ	RG	1 GT-Tag
Bei vier und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren	36 €	28 €	28 €	---
Mittagessenspauschale	66 € mtl.	66 € mtl.	---	zzgl. Mittagessen für 3,30 €

(Tabelle 14)

Bereits eine grobe und nur überschlägige Kalkulation zeigt auf, dass das Entgelt für das Mittagessen keineswegs kostendeckend ist, weshalb hierfür zeitnah eine Kalkulation auf Basis vorhandener Daten erstellt wird. In die Kalkulation werden neben den reinen Essensaufwendungen auch Personalaufwand, allgemeiner Verwaltungsaufwand, Mietkosten, anteilige Abschreibungen und Verzinsungen, etc. einbezogen. Anhand der Kalkulation kann somit ermittelt werden, wie hoch die Kosten für das Mittagessen tatsächlich sind. Auf dieser Grundlage entscheidet der Gemeinderat über das zu erhebende Mittagessensentgelt, bzw. über den Grad der Kostendeckung.

Derzeit entsteht für den Einzug des Mittagessensentgelts und auch die Erstattungen ein recht hoher Verwaltungsaufwand. Der Verwaltungsaufwand für die Rückerstattung des Entgelts für ein Mittagessen ist unverhältnismäßig hoch. Auch mit Blick auf die unzureichende personelle Ausstattung in der Verwaltung sollten in diesem Bereich Veränderungen erfolgen.

Zum Entgelt für das Mittagessen gibt es folgende Anregungen, die zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 umgesetzt werden sollten:

- Das Entgelt für das Mittagessen sollte als monatliche Pauschale erhoben werden.
- Das Entgelt für das Mittagessen sollte im Voraus zur Zahlung fällig sein.
- Eine anteilige Erstattung des Entgelts für das Mittagessen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und auch nur, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Kindergarten nicht besuchen und somit auch kein Mittagessen in Anspruch nimmt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit diesen Veränderungen der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

Notfallbetreuung

Die Notfallbetreuung wurde eingeführt, nachdem immer wieder kurzfristig eine verlängerte Betreuung einzelner Kinder nachgefragt wurde. Für die Not-

fallbetreuung eines Kindergartenkindes werden derzeit 6 € erhoben; sie beinhaltet die Verlängerung des gebuchten Angebots z. B. von der VÖ-Betreuung auf Ganztagsbetreuung.

Eine Notfallbetreuung sollte für die Eltern keine Möglichkeit darstellen, um ein gebuchtes Angebot immer wieder kostengünstig zu erweitern, sondern tatsächlich nur im Notfall genutzt werden dürfen. Insofern behält sich die Kindergartenleitung auch vor, einen Nachweis für die Notfallbetreuung von den Eltern zu verlangen.

Es wird angeregt, das Entgelt für die Notfallbetreuung von 6 € auf 10 € anzuheben und diesen Entgelttatbestand in der Entgeltordnung hinreichend zu definieren.

5.2. Kostendeckungsgrad

Die Finanzierungssysteme der 16 Bundesländer für die Kinderbetreuung unterscheiden sich zum Teil stark. Auf kommunaler Ebene fächert sich dies weiter auf. So lassen sich kaum generalisierbare Aussagen treffen. Keine Bundesbehörde und auch keine zentrale Statistik gibt Auskunft darüber, wer in Deutschland wie viel Geld für die Kinderbetreuung ausgibt.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 hatten sich die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Vor diesem Hintergrund haben sich die kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür ausgesprochen, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen. Es wird im Übrigen auf das Rundschreiben vom 15.04.2019 (siehe Anlage 3) verwiesen.

In den HH-Jahren 2017 bis 2019 wurden die Einnahmen und Ausgaben für die Kindergarten- und Grundschülerbetreuungen nicht voneinander abgegrenzt. So wurden alle Einnahmen (Elternbeiträge U3, Ü3 und Grundschüler) im Verwaltungshaushalt beim Unterabschnitt 1.4640 verbucht, ebenso alle Ausgaben. Es wird hierzu auf die entsprechenden Tabellen bei Ziffer 4. verwiesen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den Ausgaben die angemessene Verzinsung und Abschreibung sowie die Verwaltungs- und Gemeinkosten nicht enthalten sind. Ob der anzustrebende Kostendeckungsgrad von 20 % durch die Elternbeiträge erreicht wurde, kann aufgrund der vorliegenden Zahlen ebenso wenig ermittelt werden wie der Kostendeckungsgrad insgesamt im Bereich der Kinderbetreuung.

6. Bedarfsermittlung und -planung (Soll-Zustand)

Im folgenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie der künftige Betreuungsbedarf ermittelt wird bzw. werden kann, was die besonderen Faktoren sind und welche Änderungen seitens der Verwaltung empfohlen werden. Dabei wird auch auf die künftige Personalsituation eingegangen.

6.1. Bevölkerungsentwicklung und Geburtenentwicklung

Laut der aktuellen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamts sieht die Bevölkerungsvorausrechnung nach Altersgruppen (aufgeführt werden nur die Altersgruppen bis unter 14 Jahre) wie folgt aus:

Gemeinde Adelberg Bevölkerungsvorausrechnung mit Wanderungen der unter 27-Jährigen bis 2035 nach 11 Altersgruppen												
Altersgruppen	2017 1)	%	2018	%	2020	%	2025	%	2030	%	2035	%
unter 1	18	0,9	16	0,8	16	0,8	17	0,8	17	0,8	17	0,8
1 bis unter 3	32	1,6	32	1,6	33	1,7	35	1,7	36	1,8	36	1,8
3 bis unter 5	37	1,9	35	1,7	35	1,8	36	1,8	36	1,8	36	1,8
5 bis unter 6	16	0,8	20	1	18	0,9	18	0,9	18	0,9	19	0,9
6 bis unter 10	79	4	70	3,5	77	3,9	73	3,6	76	3,8	76	3,8
10 bis unter 12	37	1,9	44	2,2	31	1,6	37	1,8	38	1,9	38	1,9
12 bis unter 14	45	2,3	42	2,1	44	2,2	38	1,9	38	1,9	38	1,9
14 bis unter 16	37	1,9	38	1,9	42	2,1	36	1,8	37	1,8	38	1,9
16 bis unter 18	38	1,9	40	2	38	1,9	43	2,1	38	1,9	38	1,9
18 bis unter 21	60	3	54	2,7	57	2,9	58	2,9	53	2,6	56	2,8
21 bis unter 27	113	5,7	125	6,2	116	5,8	112	5,6	116	5,8	109	5,4
Insgesamt	1.983	100	2.002	100	1.994	100	2.006	100	2.016	100	2.014	100

1) 2017: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.; restliche Jahre: Ergebnisse der Hauptvariante der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2017.
Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2017; Hauptvariante.

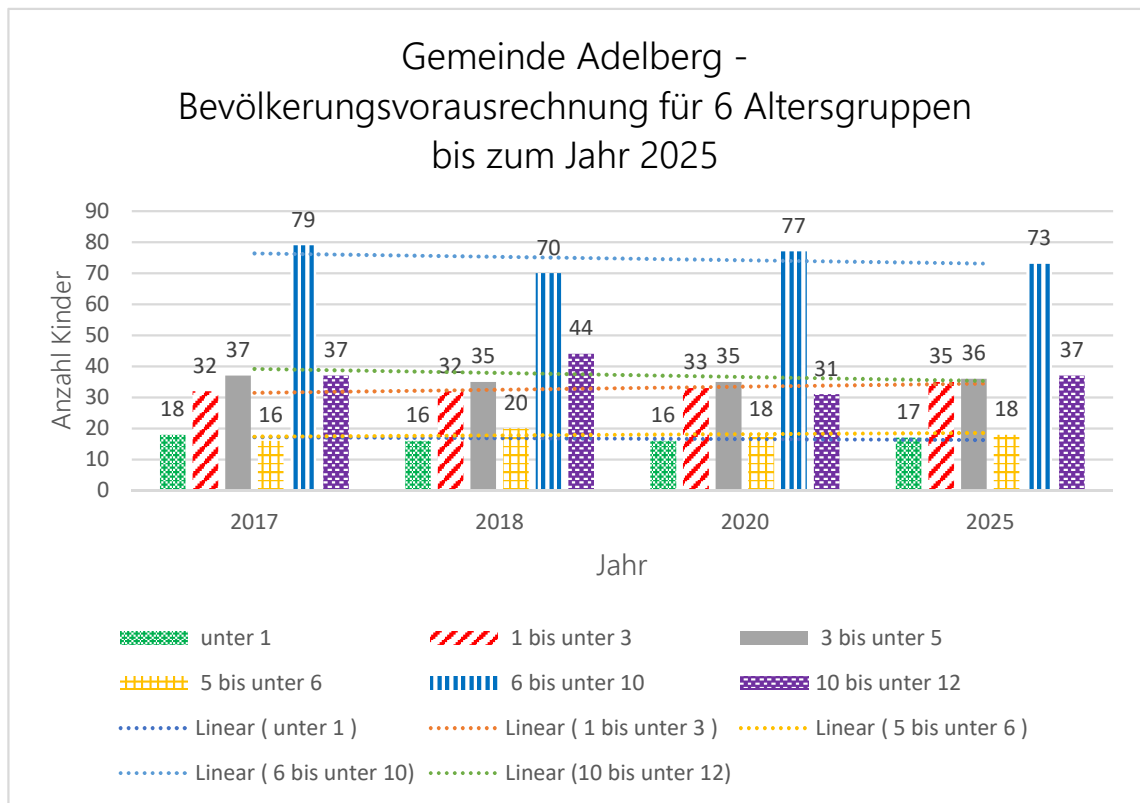
(Tabelle 15, Quelle: Homepage des StaLa)

Die **Geburtenrate** in Adelberg blieb in den letzten Jahren relativ konstant:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Geburten	18	13	15	12	10	14	13	14	14

(Tabelle 16)

Sieht man sich die Altersgruppen „unter 1“ bis „bis unter 12 Jahre“ genauer an, so zeigt sich folgende Entwicklung:



(Schaubild 6)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Kinderzahlen in den dargestellten Altersgruppen nahezu unverändert bleiben, im Bereich der 6 bis unter 10 Jahre alten Kinder ist die Entwicklung sogar leicht rückläufig.

Gleichwohl können bereits kleinere Veränderungen Auswirkungen auf die Betriebserlaubnisse für die einzelnen Betreuungsgruppen und somit auch auf den (Mindest-)Personalschlüssel haben.

Die Gemeindeentwicklung sieht derzeit keine Ausweisung neuer Baugebiete vor, sodass davon ausgegangen wird, dass die Geburtenrate in den kommenden Jahren im Wesentlichen gleichbleibt.

6.2. Prognostizierte Belegung in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022

Belegung im Kindergartenjahr 2020/2021

Im Kindergartenjahr 2020/2021 (September 2020 bis August 2021) wird aufgrund der Geburtenstatistik von folgenden Platzbelegungen zum 1.3.2021 ausgegangen:

	Gruppe 1 (Vorschüler)	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4 (Krippe)
Belegung insg.	18	14	20	9
davon RG	6	5	7	---
davon VÖ	4	4	4	6
davon GT	8	5	---	3
Zum 01.03.2021 voraussichtl. insg. 61 Kinder in Kindergarten und Krippe; bis 08/2021: 66 Kinder		Aufnahme von 5 Kindern in 03-08/2021		

(Tabelle 17)

Unter der Annahme, dass es keine wesentlichen Veränderungen der Kinderzahlen, z. B. durch Wanderungsbewegungen (insbes. Zuzüge gibt), würde beim jetzigen Betreuungsangebot die Zahl der Betreuungsplätze ausreichen.

Belegung im Kindergartenjahr 2021/2022

Für die Krippe liegen derzeit keine festen Anmeldungen vor. Jedoch zeigt die Erfahrung, dass die Eltern in Adelberg sich oftmals kurzfristig für eine Anmeldung entscheiden. Dies macht die Prognose für drei Jahre im Voraus sehr schwierig und risikobehaftet.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 (September 2021 bis August 2022) wird aufgrund der Geburtenstatistik von folgenden Platzbelegungen zum 1.3.2022 ausgegangen:

Zum 01.03.2022: insgesamt 57 Kinder

Bis August 2022: insgesamt 63 Kinder

Auch aufgrund dieser Prognose könnte davon ausgegangen werden, dass beim jetzigen Betreuungsangebot die Zahl der Betreuungsplätze ausreichen wird.

Allerdings ist mit Blick auf die Betreuung der Inklusionskinder die Empfehlung des KVJS, dass für ein Inklusionskind zwei Betreuungsplätze anzusetzen sind, zu beachten. Abhängig von der Anzahl der Inklusionskinder könnte ggf. das Platzangebot nicht mehr ausreichend sein.

Es gibt hierzu folgende Überlegungen:

- Die Gemeinde Adelberg nimmt künftig keine auswärtigen Inklusionskinder mehr auf.
- Die Gemeinde Adelberg betreut auch weiterhin (auswärtige) Inklusionskinder und muss dann aber ggf. zusätzliche Betreuungsplätze schaffen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder erfüllen zu können.

Die Entscheidung hierzu liegt beim Gemeinderat.

6.3. Besondere Faktoren beim Bedarf an Krippenplätzen (U-3-Betreuung)

Eltern, die den Bedarf für einen **Krippenplatz** anmelden, sind oftmals in Vollzeit berufstätig. Der Bedarf an Ganztagesplätzen ist in den letzten drei Jahren deutlich gestiegen. Im Moment liegt die Belegung im Bereich der Ganztagesbetreuung in der Krippe bei 50 % (siehe Ziffer 3.3.6. und Schaubild 1). Die anderen 50 % werden als VÖ-Plätze genutzt.

Viele Eltern versuchen für die Betreuung ihres U-3-Kindes mit dem Angebot „verlängerte Öffnungszeit“ auszukommen, weil die Ganztagsbetreuung mit 42,5 h/Woche im Vergleich zur VÖ-Betreuung mit 32,5 h/Woche relativ teuer ist.

Beispiel (Auszug aus Tabelle 14):

	GT	VÖ	RG	1 GT-Tag
Bei einem Kind ⁶ in der Familie unter 18 Jahren	488 €	345 €	---	55 € mtl.

Für ein Krippenkind ist die Ganztagsbetreuung im Beispiel pro Monat rund 41,5 % teurer als die VÖ-Betreuung. Hinzu kommen die Essenskosten für die Kinder. Für ein tägliches Mittagessen werden im Monat 46,00 € pauschal erhoben.

⁶ Derzeit Kinder unter 18 Jahren in der Familie lebend (Gemeinderatsbeschluss notwendig, damit dies auf „Kindergeldberechtigte Kinder“ geändert werden kann)

Je nachdem wie die Entgelte für die GT- und VÖ-Betreuung künftig gestaltet werden, kann sich die Inanspruchnahme der GT- und VÖ-Plätze innerhalb der Krippe verändern.

6.4. Besondere Faktoren beim Bedarf an Kindergartenplätzen (Ü-3-Betreuung)

Das vorhandene Angebot im Ü-3-Bereich kann gerade noch als bedarfsgerecht bezeichnet werden, da noch insgesamt 5 Plätze für Kindergartenkinder oder für ein U-3 Kind zur Verfügung stehen.

Für das Angebot „Ganztagesbetreuung (GT) und verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)“ im Ü-3-Bereich trifft dies allerdings nicht zu. Da die Betreuung über das Mittagessen und in der anschließenden Spielzeit bis 13.30 Uhr personell zu gering ist. Deshalb kann im Moment die Empfehlung des KVJS in Bezug auf die Inklusionskinder nicht umgesetzt werden, da hierfür zu wenig Plätze zur Verfügung stehen würden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass aktuell für Krippenkinder ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Ebenso für Kindergartenkinder in dem Modul Regelgruppe. Damit sind die Rechtsansprüche gewährleistet.

6.5. Bedarfsplanung U-3-Bereich und Ü-3-Bereich, Bedarfsumfrage

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird üblicherweise jährlich ermittelt.

Bei der Bedarfsermittlung orientieren sich die Kommunen dabei an den Erfahrungswerten und Entwicklungen der vergangenen Jahre.

- Die Bedarfsermittlung baut auf die Einwohnerprognose auf. Für die Kita-Planung ist die Altersgruppe der Kinder ab 2 Monaten bis zum Schuleintritt maßgeblich.
- Beim Platzbedarf für Kindergartenkinder wird davon ausgegangen, dass nahezu alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen werden.
- Beim Platzbedarf für Kleinkinder wird davon ausgegangen, dass ca. 2/3 aller Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren die Krippe besuchen werden.
- Ob diese Planungsrichtwerte ausreichend sind, wird überprüft und angepasst.
- Kinder aus geflüchteten Familien sind in Einwohnerprognosen dabei noch nicht berücksichtigt.
- Weitere Faktoren können sein: Sondereffekte durch Neubaugebiete, Zunahme der Flüchtlingszahlen, wirtschaftliche Entwicklungen, etc.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die **Bedarfsabfrage bei den Eltern**, um zu ermitteln, wie sich der Betreuungsbedarf im U-3-Bereich und Ü-3-Bereich kurz- bis mittelfristig entwickeln wird.

Die Bedarfsplanung verfolgt die Ziele, bei Bedarf rechtzeitig weitere Plätze zu schaffen (ggf. auch durch bauliche Maßnahmen) und das notwendige Personal einzustellen, um so den Rechtsanspruch erfüllen zu können.

Die Verwaltung plant, künftig eine **Bedarfsumfrage bei den Eltern** durchzuführen, um die bestehenden Betreuungsplätze und Betreuungsmodelle mit dem künftigen Bedarf abzugleichen.

Eine reine Waldgruppe ist derzeit nicht geplant, auch wenn es hierzu einige Anfragen von Eltern gibt. Vielmehr sollen allen Adelberger Kindern waldpädagogische Erfahrungen ermöglicht werden.

Im Mai 2020 erfolgte zudem eine Umfrage seitens der Betreuungseinrichtung, um ein **Feedback der Eltern hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Qualität in der Kindertagesbetreuung** zu erhalten.

Auf Basis der erfragten Daten sollen dann

- der Betreuungsbedarf mit Betreuungszeiten,
 - die Anzahl der Betreuungsplätze,
 - der Personalbedarf,
 - ggf. die Änderung der Betriebserlaubnisse sowie
 - die Einnahmen und Ausgaben
- neu ermittelt werden.

Es wird angeregt, dass künftig jedes Jahr im Frühjahr eine unverbindliche Bedarfsabfrage bei allen Eltern mit Kindern im Alter ab 4 bis 6 Monaten (= Neugeborenen) bis zum Schuleintritt durchgeführt wird.

Angebotsüberdeckungen sind im Übrigen positiv zu bewerten, denn dadurch wird Spielraum für den qualitativen Ausbau (qualitativ = Betreuungsumfang) geschaffen.

6.6. Bedarfsplanung – allgemeine Zielsetzungen

Ziele der Adelberger Bedarfsplanung sind kurz- bis mittelfristig:

- Grundsätzlich steht das Wohl des Kindes und nicht das (finanzielle) Interesse der Eltern an erster Stelle bei der Kinderbetreuung in Kinderkrippe und Kindergarten.

- Die rechtlichen Vorgaben, d. h. vor allem die Leitungsfreistellung und der Mindestpersonalschlüssel werden umgesetzt. Die Empfehlungen des KVJS sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden.
- Festsetzungen der Betriebserlaubnis werden beachtet und eingehalten; bei Bedarf werden rechtzeitig vorab Änderungen der Betriebserlaubnis beantragt.
- Die Bedürfnisse der Eltern bzw. Familien werden so gut als möglich berücksichtigt, wobei bei der Kinderbetreuung die Kontinuität, die Regelmäßigkeit und die enge, sicherheitsgebende Bindung zwischen Kind und Bezugserzieherin unerlässliche Eckpfeiler im Alltag sind.
- Die Angebotsvielfalt, insbesondere die tageweisen Betreuungsmöglichkeiten, soll reduziert werden, weil diese mit einem enormen organisatorischen und personellen Aufwand verbunden sind; damit einhergehend soll auch der Organisations- und Verwaltungsaufwands reduziert werden.
- Die Einnahmesituation soll verbessert werden.

6.6.1. Leitungsfreistellung und Personal in der Einrichtung (Mindestpersonalschlüssel) ab 01.01.2020

Zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wird der **überwiegende Teil der Bundesmittel in Baden-Württemberg in die Finanzierung der Leitungszeit und somit in die Stärkung der Leitungen in Kindertageseinrichtungen investiert**. Dazu hat der Landtag im November 2019 das Gesetz zur Änderung des KiTaG, des FAG und der KiTaVO beschlossen.

Bei den Änderungen der KiTaVO handelt es sich v. a. um folgende gesetzliche Änderungen:

- **Der zeitliche Umfang der Leitungszeit und die in diesem zeitlichen Umfang zu erledigenden pädagogischen Leitungsaufgaben wurden verbindlich formuliert.**
- Die bisher geregelten Mindestpersonalschlüssel und die stufenweisen Erhöhungen von 2010 bis 2012 für Angebotsformen in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen wurden zusammengeführt.
- Die Mindestpersonalschlüssel für Kinderkrippen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit wurden in der KiTaVO aufgenommen. Kinderkrippen profitieren somit ebenfalls von den Regelungen der Leitungszeit.

Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich (Grundsockel) für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen, so erhöht sich die

Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe.

Die **Gewährung von Leitungszeit** für pädagogische Leitungsaufgaben **ist ab dem 02. Januar 2020 für alle Kindertageseinrichtungen** in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO **verbindlich umzusetzen**.

Für die Leiterin des Kindergartens „Pusteblume“ bedeutet die gesetzliche Vorgabe eine Leitungsfreistellung von 12 Stunden/Woche. Bei einer 41-Stunden-Woche entspricht dies rund 29 %. Hierbei handelt es sich, wie bereits erwähnt, um einen Mindestumfang. In der Praxis kann die Vielzahl der Leitungsaufgaben nicht innerhalb der gesetzlichen Freistellung umgesetzt werden. Folglich müssen Leitungsaufgaben in Form von Überstunden erbracht oder Zeiten herangezogen werden, die eigentlich für die Kinderbetreuung in der Einrichtung vorgesehen sind. Die Einrichtungsleitung ist nicht nur verantwortlich für die Führung des zugeordneten Personals, sondern auch für die qualitative Weiterentwicklung der Einrichtung.

Die Leitungszeit kann im Einzelfall zwischen Träger und Einrichtungsleitung **individuell** – über die Mindestanforderungen hinaus – festgelegt werden. Dabei fließen folgende Überlegungen ein:

- Je größer das Team, desto größer der zeitliche Aufwand im Personalmanagement und in der Teamarbeit.
- Je breiter die Einrichtung in ihren Angebotsformen aufgestellt ist, desto komplexer ist die konzeptionelle Arbeit.
- Besondere örtliche Herausforderungen erfordern einen höheren Aufwand für die Leitung.
- Individuell übertragene Aufgaben bedeuten einen höheren Arbeitsaufwand, bspw. zusätzliche organisatorische Aufgaben oder besondere Konzeptionen und Projekte.

In Adelberg sind der Einrichtungsleitung 16 Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen im Kindergarten unterstellt. Dazu kommt das Personal in der Schülerbetreuung und die hauswirtschaftlichen Kräfte. Die Leitung führt Personal- und Personalentwicklungsgespräche, koordiniert Dienstpläne, plant Schulungen, regelt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter, führt Bewerbungsgespräche, leitet die Teamarbeit, etc. Sofern durchschnittlich bspw. eine Zeit von 10 Minuten pro Tag pro Mitarbeiter aufgewendet werden soll, ergeben sich allein hierfür über 13 Stunden, die je Woche für die **Mitarbeiterführung** seitens der Leitung aufgewendet werden müssen.

Die Gemeinde Adelberg bietet unterschiedlichste Betreuungsformen, sowohl im U3-, als auch im Ü3-Bereich an. Zusätzlich wird eine Betreuung an der

Grundschule angeboten. Diese Vielfalt der Angebotsformen erfordert eine **komplexe konzeptionelle Arbeit**, um den Bedürfnissen verschiedener Altersgruppen gerecht werden zu können.

Zudem entsteht ein gewisser Mehraufwand, da der Kindergarten „Pustelblume“ die **einzigste Kinderbetreuungseinrichtung** in Adelberg ist. Der Kindergarten muss somit allen Anforderungen gerecht werden. Aufgaben können nicht unter mehreren Einrichtungen aufgeteilt werden.

In Adelberg übernimmt der Kindergarten seit jeher auch **Aufgaben des Trägers**, wie bspw. die Abwicklung des Anmeldeverfahrens oder die Organisation des Mittagessens. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt, erfordert aber eine zusätzliche Arbeitsleistung der Kindergartenleitung.

Aus diesem Grund wird angeregt, die **Leistungszeit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus zu erhöhen**. In vielen Gemeinden wird eine Leitungsfreistellung von 10 % der Wochenarbeitszeit pro Gruppe angesetzt. Der Adelberger Kindergarten wird viergruppig geführt, was eine Leitungsfreistellung von 40 % ergeben würde. Hinzu kommt außerdem die Organisation und Verwaltung der Schülerbetreuung. Sofern die Schülerbetreuung als weitere „Gruppe“ angesehen wird – was aufgrund des zusätzlichen Arbeitsaufwands vertretbar ist – würde sich die **Leitungsfreistellung auf 50 % erhöhen**. Hierfür wären aktuell keine zusätzlichen Personaleinstellungen erforderlich.

Bislang wird jährlich nur ein Platz für ein Anerkennungspraktikum angeboten. Um Nachwuchskräfte zu generieren und um der steigenden Nachfrage nach Ausbildungsplätzen gerecht werden zu können, sollte künftig nicht nur ein Platz für ein Anerkennungspraktikum, sondern auch ein Platz für eine Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) bereitgestellt werden. Da Anerkennungspraktikanten und PiA's als je ca. 50 %-Arbeitskraft im Personalschlüssel angerechnet werden dürfen, wäre hierdurch auch eine Erhöhung der **Leitungsfreistellung auf 75 %** umsetzbar. Der durch die höhere Leitungsfreistellung erforderliche personelle Mehraufwand wäre durch die Schaffung und Besetzung einer PiA-Stelle ausgeglichen.

Der Gemeinderat trifft letztlich die Entscheidung über den Umfang der Leitungsfreistellung.

Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1.	Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:	
	a)	bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,3 Vollzeitfachkräfte
	b)	bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,4 Vollzeitfachkräfte
2.	Regelgruppe, bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag	
	a)	bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,8 Vollzeitfachkräfte
	b)	bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren 2,0 Vollzeitfachkräfte
3.	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:	
	a)	bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,9 Vollzeitfachkräfte
	b)	bei altersgemischten Gruppen 2,0 Vollzeitfachkräfte
4.	Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,3 Vollzeitfachkräfte	
5.	Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte	

(Tabelle 18; Quelle: § 1 KiTaVO)

- Der Mindestpersonalschlüssel erhöht sich zudem, weil der Adelberger Kindergarten 22 statt 26 Schließtage hat (Tage an denen kein Personal in der Einrichtung ist).
- Wird von den in den Nummern 1 bis 5 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen, ändert sich der Mindestpersonalschlüssel ebenfalls. Ebenso, wenn die tatsächliche Randzeit abweichend ist.

Darüber hinaus gibt es noch weitere detaillierte Festsetzungen in § 1 KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel.

6.6.2. Mittagessensangebot

Der Arbeitsumfang in der Küche ist deutlich gestiegen, weil mehr Eltern für ihre Kinder ein warmes Mittagessen und eine Nachmittagsverpflegung buchen. Wie bereits erwähnt, nehmen durchschnittlich 40 Kindergartenkinder und 20 Schulkinder am Mittagessen teil.

Um den Bereich Bistro/Küche momentan etwas zu entlasten, werden im Kindergarten deshalb die Naturtage immer bis 13.30 Uhr durchgeführt, was aber wiederum einen höheren Personaleinsatz voraussetzt.

Die Kindergarten- und Schulküche sind zudem nicht als Mensaküche ausgerichtet, was die Essensausgabe erschwert. Wie bereits erwähnt, gibt es keine Krankheits- und Urlaubsvertretungen und der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft (mit 50 %) ist aufgrund deren Eingruppierung unwirtschaftlich.

Anregungen:

- Für den Bereich Bistro / Küche sollte ggf. eine Personalbedarfserhebung und -ermittlung durchgeführt werden, weil die bestehende Personaldecke zu dünn ist.
- Aus finanziellen Gründen sollte kurz- bis mittelfristig auf den Einsatz und die Aushilfe von pädagogischem Personal im hauswirtschaftlichen Bereich verzichtet werden.
- Der Einsatz von in der Hauswirtschaft qualifiziertem Personal sowie genügend unterwiesenen Hilfs- und Aushilfskräften für die Essensausgabe und Reinigungsarbeiten ist anzustreben.
- Um die hauswirtschaftlichen Abläufe für die Essenszubereitung, -ausgabe und die Reinigungsarbeiten effizient und wirtschaftlich organisieren zu können, wären entsprechende Umbau- oder Neubaumaßnahmen notwendig. Angesichts der Haushaltslage der Gemeinde Adelberg ist dies jedoch sorgfältig abzuwägen.
- Derzeit werden bei Nichtinanspruchnahme des Mittagessens (bei Abmeldung des Kindes vom Mittagessen bis 9.00 Uhr morgens) bereits entrichtete Entgelte an die Eltern am Monatsende erstattet. Es handelt sich in der Regel um geringe Beträge, der Verwaltungsaufwand ist in Relation hierzu recht hoch. Eine entsprechende Vereinfachung wird angeregt.

Die Kosten für den Einkauf, die Vor-, Zu- und Nachbereitung des Mittagessens sollten zumindest anteilig durch angemessene Entgelte gedeckt werden. Derzeit kann nicht genau ermittelt werden, wie hoch der Kostendeckungsgrad durch das Mittagessensentgelt ist. Durch eine noch durchzuführende Kalkulation wird für künftige Entscheidungen in Bezug auf die Festlegung eines Mittagessensentgelts bzw. eines Kostendeckungsgrades eine größere Transparenz geschaffen.

- Es wird empfohlen, die personelle und nach Möglichkeit auch die räumliche Situation zu verbessern.
- Es wird empfohlen, die Entgelte für das Mittagessen zu erhöhen.
- Es wird empfohlen, die Erstattungsregelung für nicht in Anspruch genommenes Mittagessen zu ändern, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

6.6.3. Sprachförderung

Eine frühe und qualitativ hochwertige Sprachförderung ist besonders wichtig, um Kindern gute Entwicklungsgrundlagen, auch im Hinblick auf die Anforderungen der Schule, mitzugeben. Der Sprachförderbedarf der Kinder nimmt merklich zu. Daher sollte auch für die kommenden Jahre ein jährliches Budget für die Fortbildung bzw. für die Einstellung von **Sprachförderkräften** zur Verfügung gestellt werden.

Die **Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (VwV Kolibri)** hat das Sprachförderprogramm SPATZ abgelöst und ist im Gute-Kita-Gesetz verankert. Um entsprechende **Fördermittel** zu erhalten, sind die Sprachfördermaßnahmen zu dokumentieren; es sind entsprechende Förderanträge zu stellen und „Kolibri“ ist nur mit ausgebildeten Sprachfachkräften umsetzbar. Sprachförderung ist sinnvoll und notwendig, bedeutet aber zugleich einen höheren Aufwand für das Personal. Die Fördermittel sollten jedoch in Anspruch genommen werden.

6.6.4. Änderung des Verfahrens der Platzvergabe (Anmeldeverfahren), des gebuchten Betreuungsmoduls, des Platzsharings und der Betreuungsmodule

Angesichts der Auslastung und der Entwicklung der Kinderzahlen sowie der zunehmenden Tendenz einer umfangreicheren Kinderbetreuung (mit Mittagessen) scheidet eine Reduzierung des Platzangebotes derzeit aus. Bevor grundlegende Änderungen erfolgen, sollten nach erfolgter Beratung im Gemeinderat die Eltern und der Elternbeirat informiert und beteiligt werden.

a) Änderung des Anmeldeverfahrens

Bisher gibt es keine verbindlichen Regeln bzw. angemessenen Fristen für das Anmelde- und Platzvergabeverfahren, sodass Verwaltung und Kindergartenleitung kurzfristig reagieren müssen, wenn Eltern ihr Kind kurzfristig zur Betreuung im Kindergarten anmelden. Dies führt zu einem hohen Aufwand und es ist wenig Planbarkeit gegeben.

Deshalb wird angeregt, ein **verbindliches Platzvergabeverfahren zu implementieren** und zu erproben. Verwaltung und Kindergartenleitung gehen davon aus, dass sich ein solches Vergabeverfahren bewähren wird.

Das Platzvergabeverfahren ist wie folgt geplant:

- Die Eltern haben den Betreuungsbedarf in Kindergarten oder Krippe für ihr/e Kind/er frühzeitig verbindlich mitzuteilen. Dazu erfolgen entsprechende Informationen über das Amtsblatt und die Homepage.
- Ca. 6 bis 9 Monate vor dem angegebenen Wunschtermin werden die Eltern von der Verwaltung angeschrieben und von der Einrichtungsleitung zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. Somit besteht sowohl für die Eltern als auch Verwaltung und Kindergartenleitung mehr Verbindlichkeit und längerfristige Planbarkeit.
- Selbstverständlich werden im Einzelfall Kinder auch weiterhin kurzfristig in den Kindergarten bzw. in die Krippe aufgenommen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

b) **Änderung des gebuchten Betreuungsmoduls, keine einzelnen Betreuungstage**

Kontinuität und Stabilität der Betreuung sind Qualitätsmerkmale hochwertiger Kindertageseinrichtungen. Diskontinuitäten z. B. durch extrem flexible Betreuungszeiten gelten als Qualitätsproblem. Bei aller Flexibilität, die sich die Eltern wünschen, sollte darauf geachtet werden, dass **in erster Linie die Bedürfnisse des Kindes und nicht die der Eltern berücksichtigt werden.**

Bisher können die Eltern sehr kurzfristig die Betreuungszeit für ihr Kind ändern. Auch einzelne Betreuungstage können bislang gebucht werden.

Beides führt immer wieder zu einem hohen organisatorischen Aufwand vor Ort im Kindergarten und auch in der Verwaltung. Deshalb empfehlen Verwaltung und Kindergartenleitung, dass die Eltern eine **Änderung der Betreuungszeit nur in begründeten Fällen und spätestens zum Monatsende schriftlich beantragen müssen.** Unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist, kann dann die geänderte Betreuung zum übernächsten Monatsbeginn erfolgen. **Das Buchen einzelner Betreuungstage ist ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 nicht mehr möglich.**

c) **Änderung des Platzsharings (Teilen eines Betreuungsplatzes) in Krippe und Kindergarten**

Platzsharing wird aus fachlichen und pädagogischen Gründen nicht für sinnvoll erachtet, weil dann die Kinder die Einrichtung in der Regel nur

max. dreimal pro Woche besuchen. Platzsharing ist zudem organisatorisch aufwendig und führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Das Platzsharing ist im Wesentlichen nur für die Eltern finanziell vorteilhaft. **Es wird empfohlen, ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 in der Krippe kein Platz-Sharing mehr anzubieten.**

- d) **Änderungen im Kindergarten** (für Kinder ab 2 Jahren und 9 Monaten)
Es ist zu überlegen, die Kindergartengruppe bereits für Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten zu öffnen, damit die frühzeitige Eingewöhnung gelingt und die Eltern mit Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes bereits wieder arbeiten können. Dazu müsste die Betriebslaubnis für die betreffenden Kindergartengruppen angepasst werden. Allerdings sollte die Aufnahme dieser Altersgruppe auch tatsächlich nur bei geringen Kinderzahlen im Kindergarten angestrebt werden.

Kinder, die bereits die Kinderkrippe besuchen, können so flexibel in eine Kindergartengruppe wechseln und damit Plätze in der Kinderkrippe freimachen.

Es wird zudem angestrebt, in allen vier Gruppen GT-Plätze anzubieten. Dazu müssen in Gruppe 3 noch GT-Plätze beim KVJS im Rahmen der Betriebslaubnis beantragt werden.

- e) **Änderung der Betreuungsmodule in Kindergarten und Krippe**
Es sollten in Kindergarten und Krippe künftig folgende Module angeboten werden (keine tagesweisen Buchungen möglich):

Modul 1 - Halbtagesbetreuung

Montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ohne Mittagessen)

Modul 2 - Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

Montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (inkl. Mittagessen)

Modul 3 - Ganztagsbetreuung

Montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (inkl. Mittagessen)

Mit den Änderungen der Betreuungsmodule wird die Betreuung im Interesse der Eltern flexibler, für die Kinder besteht mehr Kontinuität und der Verwaltungsaufwand sollte sich verringern. Zugleich wird mit Blick auf die Finanzen darauf abgezielt, möglichst hohe Zuweisungen nach dem FAG zu erhalten.

6.6.5. Kindertagespflege - Künftiger Betreuungsbedarf für U-1-Kinder

Gem. § 1 Abs. 6 KiTaG erfolgt die **Kleinkindbetreuung** [...] (Betreuung in Kinderkrippen) in Einrichtungen von [...], Gemeinden [...], die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, **zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres**, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

Die **Kindertagespflege** wird gem. § 1 Abs. 7 KiTaG wie folgt definiert: **Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen** nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird **im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten** geleistet. [...] In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. [...]

Im Adelberger Kindergarten werden bislang nur Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Derzeit gibt es **keine Tagesmütter** im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII in Adelberg, die Kinder unter oder über einem Jahr aus Adelberg betreuen.

Sofern ein Betreuungsbedarf für Kinder unter einem Jahr angemeldet wird, wird empfohlen, auf das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zu verweisen und dieses bei Bedarf weiter auszubauen.

6.6.6. Kurzfristige Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Bei Bedarf könnte die Gemeinde relativ kurzfristig ca. 15 Plätze für 2-jährige bis 6-jährige Kinder in einem Natur- bzw. Waldkindergarten schaffen.

Für einen solchen Naturkindergarten mit einer **verlängerten Öffnungszeit (VÖ) von 6 bis 7 Stunden** werden **zwei Fachkräfte** und **eine weitere geeignete Betreuungskraft** während der gesamten Öffnungszeit benötigt. Dieses Personal müsste aber noch eingestellt werden.

Die Herstellung der „**Räumlichkeiten**“, die im Jahr 2019 erstellt wurden (Bauwagen und Tipi), haben ca. 60.000 Euro gekostet.

Des Weiteren wäre die **Betriebserlaubnis** für eine solche Betreuungsform beim KVJS zu beantragen.

Damit könnte die Gemeinde Adelberg kurz- bis mittelfristig bei steigender Nachfrage den Rechtsanspruch für alle Adelberger Kinder erfüllen.

6.6.7. IT-Unterstützung im Bereich der Kinderbetreuung

Für den Kindergarten sollte eine spezielle IT angeschafft werden, um die Arbeit und Planung für die Kindergartenleitung und die Verwaltung zu erleichtern. Es wird die Software **NH-Kita** empfohlen (zu beziehen über das kommunale Rechenzentrum KDRS bzw. ITEOS). Wesentliche Vorteile sind:

Finanzen / Schnittstellen:

- Schnittstelle zu SAP
- Verwaltung von offenen Posten, Mahnwesen
- Sammelausdruck von Beitragsbescheiden
- frei hinterlegbare Entgelttabellen
- Berechnung der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Rückrechnungen von bereits abgerechneten Monaten
- Eingabe von mehreren Zahlern je Kind
- Gutscheinverfahren etc.

Auswertungen:

- **Platzauslastung und Bedarfsplanung**, statistische Auswertungen
- Warte-/ Wunschlisten, Anwesenheitslisten, Gruppenlisten, Erstellen eigener Listen
- Berichtsgenerator, Erstellen eigener Statistiken
- Übergabe der Daten an Excel, Grafische Auswertungen
- Meldungen an das Jugendamt

Mithilfe dieser IT könnte die Verwaltungsarbeit der Kita-Leitung im Kindergarten und in der Gemeindeverwaltung rationalisiert und erleichtert werden.

Es wird empfohlen, kurzfristig eine entsprechende Software für den Kinderbetreuungsbereich anzuschaffen.

6.6.8. Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Betreuungsentgelte

Der Gemeinderat hatte zuletzt mit Wirkung zum 01.09.2018 die Betreuungsentgelte angepasst. Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde und der steigenden Ausgaben im Betreuungsbereich wird empfohlen, die Betreuungsentgelte regelmäßig anzupassen.

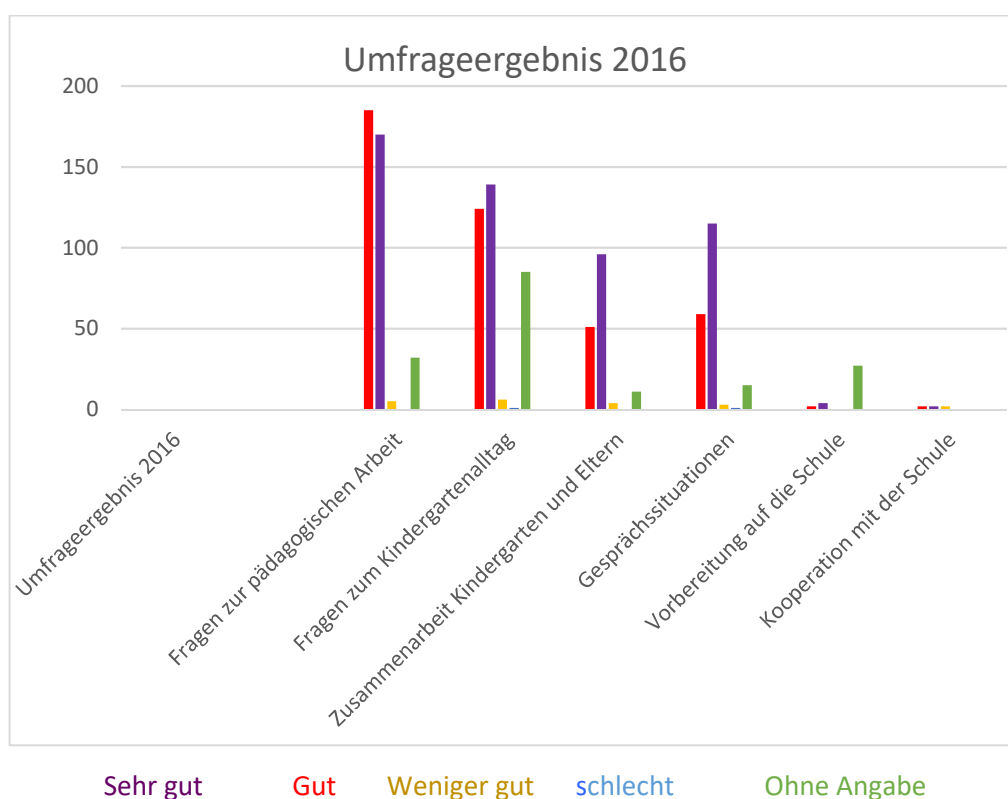
Die nächste Entgeltanpassung sollte rechtzeitig vorab mit Wirkung ab dem 01.09.2020, d. h. für das Kindergartenjahr 2020/2021, erfolgen. Hierzu liegen aber derzeit noch keine gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände vor, sodass zur Entgeltanpassung noch keine weitergehenden Aussagen getroffen werden können.

7. Elternumfragen

7.1. Ergebnisse der Elternumfrage 2016

Zuletzt wurde 2016 eine Elternumfrage durchgeführt. Sie enthielt verschiedene Fragen an die Eltern zur Zufriedenheit mit

- der pädagogischen Arbeit
- dem Kindergartenalltag
- der Zusammenarbeit von Kindergarten und Eltern
- Gesprächssituationen
- der Vorbereitung auf die und der Kooperation mit der Schule.



Gemeinsam mit den damaligen Elternbeiräten wurde die Umfrage ausgewertet. Die Beteiligung der Eltern lag bei 69 % und die Beurteilung der kommunalen Kinderbetreuung war durchweg sehr gut.

Die Kinder wurden zu ihrem „Lieblingsort“ im Kindergarten befragt und besonders positiv wurde von ihnen der Spielraum „Garten“ bewertet. Die Eltern waren damals mit dem pädagogischen Konzept sowie dem Betreuungs- und Verpflegungsangebot sehr zufrieden.

Die Beteiligung bei der Befragung zum Thema „Vorbereitung auf die Schule“, fiel geringer aus, weil viele Eltern aufgrund der Alter ihres/ihrer Kinder/ dieses noch nicht beurteilen konnten.

Mit dem damaligen Kooperationsangebot, der Zusammenarbeit und der damit zusammenhängenden Vorbereitung auf den Übergang zur Grundschule waren einige Eltern nicht zufrieden.

7.2. Erneute Umfrage zum Betreuungsbedarf und zur Zufriedenheit

Wie bereits bei Ziffer 6.5 dargelegt, wurde durch die Kindergartenleitung im Mai 2020 wieder eine Zufriedenheitsumfrage bei den Eltern der Kinder ab 1 Jahren durchgeführt. Die Auswertung der Umfragebögen steht noch aus. Zudem soll künftig eine regelmäßige Bedarfsabfrage bei den Eltern erfolgen.

Ziele der Umfrage sind:

- Information der Eltern über geplante Änderungen des Adelberger Betreuungsangebots
- frühzeitige Abfrage des künftigen Betreuungsbedarfs
- Abfrage der Zufriedenheit zu unterschiedlichen Themen im Bereich Kinderbetreuung

Die Federführung für die Bedarfsabfrage liegt bei der Verwaltung.

Die Federführung für die Zufriedenheitsabfrage liegt bei der Kindergartenleitung.

Die Ab- bzw. Umfragen sollten per Post erfolgen, so dass alle betreffenden Eltern erreicht werden und eine hohe Rücklaufquote erreicht wird.

8. Schülerbetreuung Adelberg

8.1. Allgemeines zu Betreuungsangeboten an Schulen

Die Landesregierung misst der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen hohe Priorität zu, wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Bedarfsgerechte und flexible Betreuungsangebote sollen Eltern eine echte Wahlfreiheit eröffnen, ob die Betreuung ihres Kindes innerhalb oder auch außerhalb der eigenen Familie erfolgen soll. Grundsätzlich ist die Erziehung der Kinder in erster Linie das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern.

8.1.1. Verlässliche Grundschule

Die „Verlässliche Grundschule“ bietet eine Betreuung unmittelbar vor und nach dem vormittäglichen Unterricht an, die vom Schulträger oder einem freien Träger organisiert wird. Auf diese Weise können Kinder am Vormittag bis zu sechs Stunden (z. B. von 7 bis 13 Uhr) betreut werden. Die Betreuungszeit endet spätestens um 14 Uhr.

Die Kinder werden in Räumen der Grundschule oder in benachbarten Räumen durch Personal des Trägers, insbesondere durch Erzieher und Personen mit Erfahrung in der Kindererziehung, betreut. Der Träger der Betreuungseinrichtung ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Angebots (z. B. Sportangebote, kreative Aktivitäten).

Finanzen

Maßgeblich sind die Förderrichtlinien des Kultusministeriums BW über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

- Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
- Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung

Der Zuschuss je Gruppe für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule beträgt pro Schuljahr 458 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).

8.1.2. Flexible Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung können innerhalb des Gesamtbetreuungskonzepts einer Kommune Betreuungsangebote am Nachmittag im Umfang von maximal 15 Stunden je Woche und Gruppe an allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Sonderschulen und weiterführenden Schulen) angeboten werden. Kommunen und freie Träger der Jugendhilfe (bspw. Kirchen, Sportvereine, Elternvereine, Fördervereine von Schulen) können diese Angebote an Schulen machen.

Die flexible Nachmittagsbetreuung beginnt frühestens um 12 Uhr und endet spätestens um 17.30 Uhr.

In der inhaltlichen Ausgestaltung sind die Träger frei.

Finanzen

Die Beiträge für die flexible Nachmittagsbetreuung werden vom Träger festgesetzt.

8.1.3. Hort an Schulen / herkömmlicher Hort

Der Hort an der Schule und der herkömmliche Hort sind Einrichtungen der Jugendhilfe, die schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach dem Schulunterricht betreuen.

Sie bieten von Montag bis Freitag nach dem Unterrichtsvormittag eine freiwillige Nachmittagsbetreuung von täglich mindestens fünf Stunden an und sind in der Regel auch in den Schulferien geöffnet. Der Hort kann schul- und schulartübergreifend geführt werden.

Der Hort an der Schule hat eine eigene Leitung und arbeitet eng mit der Schule und dem Elternhaus zusammen. Er unterscheidet sich vom herkömmlichen Hort dadurch, dass er in einer Schule untergebracht oder in räumlicher Nähe zu einer Schule eingerichtet ist. In der Regel wird in der Einrichtung ein Mittagessen für die Kinder angeboten.

Finanzen

Maßgeblich sind Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte. Die Entgelte für die Betreuung im Hort wird vom Träger festgesetzt.

8.2. Schülerbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Die Schülerbetreuungsangebote in Adelberg sind wie folgt:

Mo. – Fr. 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn

in den Räumlichkeiten des Kindergartens

und

Mo. – Do. ab Unterrichtsende bis 13.30 Uhr (VÖ) bzw. 16.00 Uhr (GT)

Fr. ab Unterrichtsende bis 13.30 Uhr

in den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung in der Schule.

8.2.1. Entwicklung der Belegungszahlen in den Jahren 2012 bis 2020

In den Jahren 2012 bis 2020 entwickelte sich die Belegungszahl wie folgt:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Schüler	13	9	6	8	12	17	24	25	33

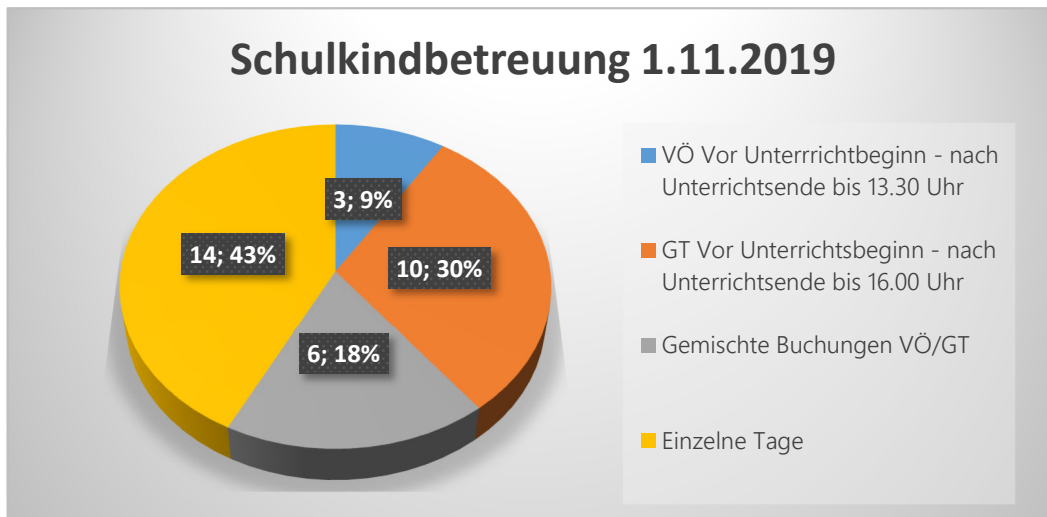
Seit 2017 hat sich die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung nahezu verdoppelt.

8.2.2. Nutzungsprofil Schulkindbetreuung (6- bis 10-jährige Kinder)

Gruppe 5 (Schüler)	
Verlässliche Grundschule Mo. – Fr. bis 13.30 Uhr (Schülerbetreuung VÖ)	13 davon 8 Kinder mit tageweiser Betreuung (1 oder 2 Tage)
Verlässliche Grundschule Mo. – Fr. mit Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr (Schülerbetreuung GT)	20 davon 6 Kinder mit tageweiser Betreuung (1 oder 2 Tage)
Schülerzahl insgesamt	33

8.2.3. Auslastungsquote

Die Schulkindbetreuung hat eine Auslastungsquote von 94 %. (Anmerkung: Es wurde von einer möglichen/max. Belegung von 20 Kinder ausgegangen, bedingt durch viele Einzeltagesbelegungen und die eingeschränkten Räumlichkeiten).



(Schaubild 7)

14 Familien nehmen die angebotene „gemischte Modulbuchung“ in Anspruch.

8.2.4. Entgelte für die Schülerbetreuung

Die Gemeinde Adelberg erhebt im Bereich der Schülerbetreuung für die unterschiedlichen Betreuungsangebote 11 Monatsbeiträge (September bis Juli) im Jahr.

	GT-Betreuung	1 GT-Tag / Woche	VÖ-Betreuung	1 VÖ-Tag / Woche
Bei einem Kind in der Familie unter 18 Jahren	103 €	21 €	63 €	14 € mtl.
Bei zwei Kindern in der Familie unter 18 Jahren	91 €	18 €	57 €	13 € mtl.
Bei drei Kindern in der Familie unter 18 Jahren	80 €	16 €	51 €	11 € mtl.
Bei vier und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren	68 €	14 €	46 €	10 € mtl.
Zzgl. Mittagessenspauschale	76 € mtl.	3,80 € / Tag	76 € mtl.	3,80 € / Tag

(Tabelle 19)

Die Entgelte werden als privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung erhoben, die der Gemeinderat beschließt. Es wird hierzu auf Anlage 4 verwiesen.

8.2.5. Mittagessen in der Schülerbetreuung

In der Schülerbetreuung haben alle Eltern für ihr/e Kind/er das Mittagessensangebot gebucht, sodass auch hier die Personaldecke zu gering ist, um das Angebot in Zukunft zu decken.

Zum Mittagessensangebot wird im Übrigen auf die Ausführungen bei Ziffer 6.6.2. verwiesen.

Um dieses Angebot weiterhin gewährleisten zu können, ist dringend

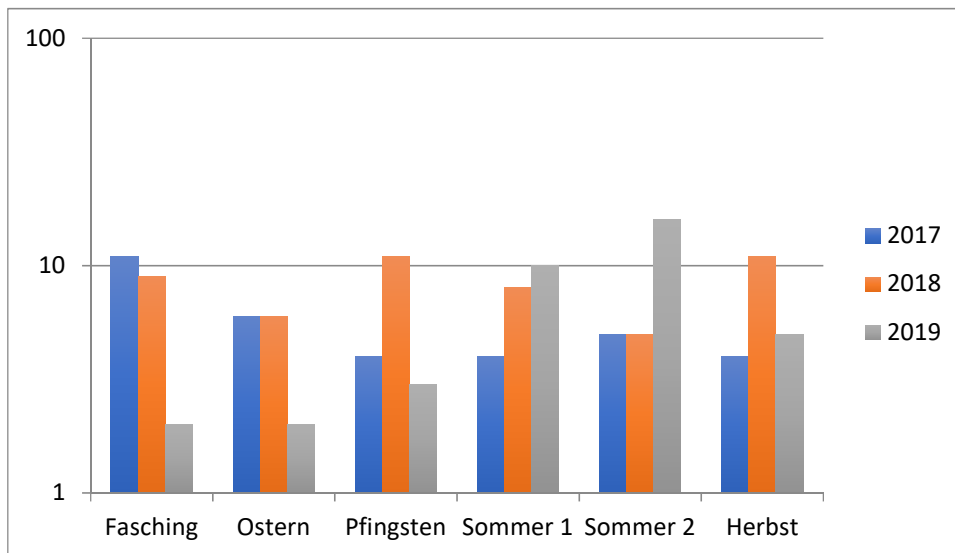
- eine Stelle mit einem Stellenumfang von 80 % für die Hauswirtschaft im Kindergarten und in der Schule und
- eine Springkraft als Küchenhilfe für Kindergarten und Schule, zur Vertretung im Krankheitsfall und als Urlaubsvertretung zu besetzen.

8.2.6. Ferienbetreuung für Grundschüler

Neben der Schülerbetreuung bietet die Gemeinde Adelberg für die Familien mit Schulkindern eine Ferienbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr in folgenden Schulferien:

- Faschingsferien
 - Erste Osterferienwoche
 - Pfingstferien
 - Erste beiden und letzte beiden Sommerferienwochen
 - Herbstferien
- = 9 Wochen Ferienbetreuung

Das Betreuungsangebot wurde den Schließtagen des Kindergartens angepasst, damit für die Familien, die Krippen- und/oder Kindergartenkinder und Schulkinder haben, ein deckungsgleiches Betreuungsangebot vorhanden ist.



(Schaubild 8)

Die Nutzung der angebotenen Ferienbetreuung schwankt jährlich. Meistens werden von diesen sechs Betreuungsblöcken zwei Betreuungsblöcke stark und vier weniger stark nachgefragt. Dies ist oftmals davon abhängig, welche „Freundesgruppen“ sich in der Betreuung anmelden.

Erkennbar ist jedoch die steigende Nachfrage, seitdem das Ferienprogramm pädagogisch geplant und mit besonderen Aktionen angeboten wird.

Das Entgelt für die Ferienbetreuung beträgt 50 € für eine 5-Tage-Woche und 40 € für eine 4-Tage-Woche und ist nur wochenweise buchbar. Geschwisterkinder zahlen für die 5-Tage-Woche 25 € und für die 4-Tage-Woche 20 €. Es wird angeregt, die Entgelte für die Ferienbetreuung den allgemeinen Preisentwicklungen anzupassen.

Allgemein wird angemerkt, dass die Grundschulbetreuung, das Mittagessenangebot und die Ferienbetreuung sinnvolle und notwendige Angebote sind. Zugleich sind diese Angebote aber – wie die Kinderbetreuungsangebote – in finanzieller Hinsicht für die Gemeinde defizitär.

8.3. Personal Schulkindbetreuung

Im Bereich der Schulkindbetreuung gibt es bislang wenige rechtliche Vorschriften zum pädagogischen Konzept, zur Qualifikation des Personals oder zum Personalschlüssel. Eine Betriebserlaubnis ist nur in bestimmten Fällen erforderlich. Gleichwohl sollte sowohl bzgl. der Räumlichkeiten als auch des Personals (Qualifikation und Anzahl) ein Mindeststandard erfüllt werden, um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten.

Derzeit werden 33 Kinder betreut durch

- 1 Kraft mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %.
- 1 Kraft mit einem Beschäftigungsumfang von 60 %.
- 1 Kraft mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Dieses Personal ist auch für das Angebot der Ferienbetreuung zuständig.

Die zur Schulkindbetreuung angemeldeten Schulkinder werden morgens von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (bis zum Schulbeginn) im Kindergarten betreut. Die dafür eingesetzten Betreuungskräfte bleiben von 8.00 Uhr bis ca. 9.30 / 10.00 Uhr als personelle Verstärkung im Kindergarten.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die personelle Besetzung im Bereich der Schulkindbetreuung ausreichend ist.

8.4. Ausblick im Bereich Schulkindbetreuung

Bei der Schulkindbetreuung gibt es verschiedene Modelle, die von den Eltern gebucht werden können. Ebenso wird Platzsharing angeboten, d. h., dass in einigen Fällen ein Betreuungsplatz von zwei Kindern belegt wird.

Erfahrungsgemäß entscheiden sich Eltern möglichst für das gleiche oder für das ähnliche Betreuungsmodul wie im Kindergarten. Oftmals wird aber kurzfristig vor oder nach dem Schuleintritt der Kinder doch noch entschieden, ob ein Betreuungsplatz im Schulkindbereich benötigt wird. Hier sollte mit Blick auf die Planungssicherheit eine größere und längerfristige Verbindlichkeit geschaffen werden.

Im Bereich der Schulkindbetreuung stehen **zu wenig Betreuungsplätze** zur Verfügung. Zudem ist der vorhandene Raum im der Schule auf Dauer, vor allem bei zunehmender Inanspruchnahme dieses Angebots, zu klein, um die Kinder dort angemessen zu betreuen und zu versorgen.

Ab September 2020

Es wird davon ausgegangen, dass fünf Kinder aus der Schülerbetreuung ausscheiden und dass voraussichtlich für 14 Kindergartenkinder die Schulkindbetreuung gebucht wird.

Von den v. g. 14 Kindern sind sieben Kinder im Kindergarten im VÖ-Modul und acht Kinder im GT-Modul angemeldet.

Gruppe 5 (Schüler)	
Verlässliche Grundschule Mo. – Fr. bis 13.30 Uhr (Schülerbetreuung-VÖ)	18 davon 5 Kinder mit tageweiser Betreuung (1 oder 2 Tage)
Verlässliche Grundschule Mo. – Fr. mit Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr (Schülerbetreuung GT)	28 davon 7 Kinder mit tageweiser Betreuung (1 oder 2 Tage)
Schülerzahl insgesamt	46

(Tabelle 21)

Ab September 2021

Die weitere Entwicklung könnte – auf Basis der Kindergartenzahlen- wie folgt aussehen:

Gruppe 5 (Schüler)	
Verlässliche Grundschule Mo. – Fr. bis 13.30 Uhr (Schülerbetreuung-VÖ)	21 davon 7 Kinder mit tageweiser Betreuung (1 oder 2 Tage)
Verlässliche Grundschule Mo. – Fr. mit Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr (Schülerbetreuung GT)	25 davon 11 Kinder mit tageweiser Betreuung (1 oder 2 Tage)
Schülerzahl insgesamt	46

(Tabelle 22)

Grundsätzlich ist die Zahl der Plätze im Bereich der Grundschulbetreuung nicht einfach abzuschätzen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die Eltern ihre Kinder z. T. sehr kurzfristig und auch erst nach Beginn des neuen Schuljahrs zur Betreuung anmelden sowie unterjährig ggf. ein anderes Betreuungsmodul oder einen anderen Betreuungsumfang wählen.

Fakt ist:

- Der Betreuungsbedarf in der Schulkindbetreuung ist deutlich gestiegen.
- Für die Betreuung der Kinder in der Hausaufgabenzeit sind mittlerweile zwei Räume notwendig. Das bedeutet, dass einige Kinder im Schulhaus in einem anderen Zimmer beaufsichtigt und betreut werden müssen.
- Auch qualitativ erwarten Eltern heute inhaltlich ein anderes Angebot.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler geplant - Wichtiger Hinweis zur Entwicklung im Bereich Schulkindbetreuung

„Wenn der Spagat aus Familien- und Berufsleben ... gelingen soll, braucht es mehr gute Betreuungsmöglichkeiten für Grundschulkinder – auch über den Mittag hinaus. Deshalb haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, **bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder** auf den Weg zu bringen“.⁷

Auch aus diesem Grund sollte sich die Gemeinde Adelberg frühzeitig räumlich und personell auf diese Entwicklung vorbereiten.

8.5. Bedarfsplanung im Bereich Schülerbetreuung - Empfehlungen

Auch im Bereich der Schulkindbetreuung strebt die Verwaltung eine Reduzierung des Verwaltungs- und Organisationsaufwands sowie eine verlässlichere Bedarfsplanung an. Aus diesem Grund werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

Räumliche Erweiterung

Angesichts der steigenden Zahl der Grundschüler ist eine kurzfristige Lösung des Raumproblems zu finden. Angestrebt wird, die Schülerbetreuung weiterhin in den Räumlichkeiten der Schule durchführen zu können. Gleichwohl bedeutet eine räumliche Trennung innerhalb des Schulgebäudes notwendigerweise mehr Personal.

Personelle Verstärkung

Um dauerhaft eine angemessene Betreuung der Grundschüler (mit Mittagessen, Hausaufgabenbeaufsichtigung und auch in den Ferien) bieten zu können, ist eine Aufstockung des Personals nötig:

- 2 pädagogische Kräfte mit je 100 %
- 1 geeignete Betreuungskraft mit 80 %
- eine Hauswirtschaftsstelle mit 80 % für Kindergarten und Schule
- eine Springkraft als Küchenhilfe für Kindergarten und Schule, zur Vertretung im Krankheitsfall und als Urlaubsvertretung

Organisatorische Änderung des Anmeldeverfahrens

Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung sollte künftig mit der Schulanmeldung (März/April) verbindlich für ein Schuljahr erfolgen.

⁷ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/ganztagsbetreuung/betreuungs-luecken-fuer-grundschulkinderschliessen/133604>, 25.11.2019

Der Wechsel oder die Aufstockung des Betreuungsangebotes kann künftig nur noch schriftlich und rechtzeitig (ca. 2-3 Monate) zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende erfolgen.

9. Verfahrenshinweis

Aufgrund von Ziffer 4.2. der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist der Elternbeirat zum Kindergartenbedarfsplan anzuhören.

Dieser erste und sehr umfangreiche Kindergartenbedarfsplan wurde dem Elternbeirat am 08. Juni 2020 zur Kenntnisnahme übersandt. Anregungen und Rückfragen zum Kindergartenbedarfsplan können gesammelt an die Kindergartenleitung übergeben werden und können im weiteren Verlauf in die Bedarfsplanung einbezogen werden.

Dem Adelberger Gemeinderat wurde die Kindergartenbedarfsplanung am 10. Juni 2020 als Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Die Kindergartenbedarfsplanung ist Gegenstand der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020.

10. Anlagen

- Zu Ziffer 2.4.:
Auszug aus dem pädagogischen Konzept – Anlage 1
- Zu Ziffer 5.1.:
Übersicht über die Gebühren für die Kinderbetreuung – Anlage 2
- Zu Ziffer 5.2.:
Rundschreiben Elternbeiträge – Anlage 3
- Zu Ziffer 8.2.4.:
Übersicht über die Entgelte für die Grundschülerbetreuung – Anlage 4
- § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – Anlage 5

Zu Ziffer 2.4.: Auszug aus dem pädagogischen Konzept des Kindergartens „Pusteblume“ - Anlage 1

Die Öffnung der Gruppenräume im Kindergarten machen alleine keine offene Arbeit aus. Es geht dabei um den Umgang miteinander im Team, um die Haltung der pädagogischen Fachkräfte und ihre Interaktionen mit den Kindern und deren Familien.

Die offene Arbeit beginnt mit der Haltung bei den Fachkräften. Diese erfordert eine enge Zusammenarbeit und viele Alltagsregeln. Die Kinder im Kindergarten werden sogenannten Stammgruppen zugewiesen. Jede Stammgruppe hat einen Funktionsraum (Rollenspielzimmer/Konstruktionszimmer/Atelier). Während der sogenannten freien Spielzeit können die Kinder sich in einem Funktionsraum ihrer Wahl aufhalten und ihren eigenen Interessen und Themen nachgehen. Zusätzlich zu den Funktionsräumen gibt es noch einen Bewegungsraum, ein großes Bällebad, das Bistro und den Garten.

Alle Kinder und Eltern/Großeltern/sonstige Begleitpersonen, werden zentral im Foyer des Kindergartens von einer Fachkraft am Morgen begrüßt. Dieser „Empfang“ dient einerseits zum Erfassen, welche Kinder im Haus sind und andererseits werden hier alle relevanten Informationen (z.B. zum Abholen des Kindes oder zur Heimgezeit, Krankheiten usw.) schriftlich erfasst.

Gemeinsame Projekte, Aktionen werden anhand des „Situationsansatzes“ bearbeitet. (https://www.situationsansatz.de/files/texte%20ista/ista_pdf/16%20Grundsaetze.pdf) Das bedeutet, dass die pädagogische Arbeit sich immer an den aktuellen Themen und Schlüsselsituationen der Kinder und Familien ausrichtet.

Im täglichen Morgenkreis werden die aktuellen Themen, Beschwerden, Anlässe, Wünsche usw. mit den Kindern besprochen und gemeinsam wird überlegt, was verändert oder umgesetzt werden kann/soll. Die Partizipation und die Selbstbestimmung der Kinder sind wichtige Punkte im Alltag des Kindergartens. Dabei gilt es eine ausgewogene Mischung zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung gemeinsam zu erarbeiten.

Durch das Alleinstellungsmerkmal der Einrichtung in Adelberg und dass die meisten Kinder später in die einzügige Grundschule im Ort wechseln, war es allen Eltern und Fachkräften ein Anliegen, dass die Kinder nicht nach „Buchungen“ der Eltern getrennt werden. Jede Stammgruppe nimmt deshalb Kinder aus allen möglichen Buchungsmodulen auf (RG/VÖ/GT). Das pädagogische Personal arbeitet, bedingt durch das teiloffene Konzept, sehr eng zusammen und nachmittags werden die Kinder gemeinsam betreut. Dadurch kennen alle Kinder alle Fachkräfte, was im Vertretungsfall von großem Vorteil ist.

Im Zuge der Konzeption wurde auch das Konzept der „Vorschulgruppe“ weiter ausgearbeitet. Die Rückmeldungen der Eltern und der Lehrkräfte aus der Grundschule

bezüglich der Vorbereitungen der Kinder auf die Schule (siehe Vorschulkonzept Punkt 3) sind mittlerweile sehr gut.

Im Folgendem ein Auszug aus der umfassenden Konzeption der Einrichtung dargestellt. Die ausführliche Konzeption findet sich auf der Homepage der Gemeinde Adelberg unter Bildungseinrichtungen - Kindergarten.

(https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/konzeption_kiga_pustebblume.pdf)

1. Das Eingewöhnungskonzept

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt gemäß der Betriebserlaubnis durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS) derzeit ab dem ersten Lebensjahr in der Krippe und ab dem dritten Lebensjahr im Kindergarten. Die meisten Eltern erfragen im Kindergarten persönlich, schriftlich oder telefonisch um einen Platz für ihr Kind an. Die Einrichtungsleitung lädt die Eltern dann zu einem Aufnahmegespräch ein und bespricht das weitere Vorgehen hinsichtlich der Eingewöhnung des Kindes. Die Eingewöhnungszeit ist aus pädagogischer Sicht eine bedeutsame Bindungsphase für das Kind, die Eltern und die Bezugserzieherin in der Einrichtung. Die Bezugserzieherin steht während der Eingewöhnungszeit im intensiven Austausch mit den Eltern, so dass diese individuell auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand des Kindes eingehen kann.

Um eine individuelle Eingewöhnung für ein Kind in einem Kindergarten gestalten zu können, bedarf es einer engen Abstimmung zwischen der Bezugserzieherin und der Bezugsperson des Kindes. Ein Kind benötigt in der Regel drei Tage, bis es sich mit den neuen Räumlichkeiten und Strukturen vertraut gemacht hat. Um einen ersten Trennungsversuch testen zu können, muss sich das Kind vorab auf die Bezugserzieherin einlassen können. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die weitere Eingewöhnung individuell abstimmen zu können. Hierbei ist es dringend erforderlich, dass die Bezugserzieherin während dieser Zeit täglich anwesend ist, damit sie sich vorrangig um das neue Kind kümmern kann. In den darauffolgenden Tagen wird die Eingewöhnung stabilisiert und die Trennungszeiträume werden erweitert. In der Praxis dauert eine Eingewöhnung zwischen sechs Tage und drei Wochen bei Ü-3 Kinder. Im Einzelfall kann eine Eingewöhnung länger dauern, insbesondere bei Krippenkinder (U-3 Kinder) ist mit einem längeren Zeitfenster zu rechnen. Es ist zu gewährleisten, dass in diesem Zeitraum ausreichend pädagogische Fachkräfte anwesend sind, um eine frühere Aufnahme umsetzen zu können. In Adelberg orientieren sich die Fachkräfte und die Eltern am „Berliner Modell“. (http://www.sozdia.de/fileadmin/projekte/verein/Daten_2017/Berliner_Modell.pdf)

Des Weiteren obliegt es dem Träger der Einrichtungen, inwieweit weitere Kriterien erfüllt werden müssen.

2. Dokumentation der Entwicklung der Kinder mit Bildungs- und Lerngeschichten

In der aktuellen Bildungsdiskussion gilt die Praxis des Beobachtens und Dokumentierens kindlicher Entwicklungsprozesse als unverzichtbar und sind seit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung B.W. (2011) verbindlich. Die schriftliche Entwicklungsdokumentation mit den „Grenzsteinen der Entwicklung“ dient als „Frühwarnsystem“ für verzögerte oder gefährdete Entwicklungen von Kindern, die in einem bestimmten Alter nicht die Fertigkeiten beherrschen, die ca. 90 - 95% ihrer Altersgenossen bereits besitzen. Diese sind vom Fachpersonal verpflichtend für alle Kinder auszufüllen.

Zusätzlich müssen Entwicklungsgespräche auf Grundlage der Beobachtungen und Dokumentationen der Fachkräfte mit den Eltern mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf geführt werden. Im Kindergarten der Gemeinde Adelberg wird nach dem Verfahren der „Bildungs- und Lerngeschichten“ gearbeitet. Dieses Verfahren, das die Bildungs- und Lernprozesse der Kinder beim Beobachten in den Mittelpunkt rückt, stammt aus Neuseeland und wurde durch das Deutschen Jugendinstitut in Deutschland erprobt⁸. Dabei geht es um die Beobachtung der Lernprozesse und der Lernstrategien die ein Kind im Alltag anwendet und umsetzt. Um diese zu erkennen und zu verstehen, müssen die Fachkräfte geschult sein.

Die Lerndispositionen müssen bekannt sein, die es Kindern ermöglichen, sich mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen und sich diese anzueignen. Es werden fünf wichtige Punkte als grundlegende Struktur der Beobachtungsmethoden angewandt.

1. Das Eigeninteresse des Kindes (Bildungs- und Interessenthemen)
2. Die Bereitschaft, sich auf etwas einzulassen und sich länger mit einem Thema zu beschäftigen (Standhaftigkeit zu beweisen)
3. Die Fähigkeit, auch bei Schwierigkeiten und Unsicherheiten weiterzumachen (Problemlösestrategien)
4. Sich mit anderen austauschen zu können (Teamfähigkeit)
5. Verantwortungen zu übernehmen (Perspektivwechsel).

Diese Beobachtungen werden mit den Kindern – in Form einer kindgerechten Dokumentation „Brief an das Kind“ (zusätzliche Fotos, Videoaufnahmen usw.) besprochen, im Team diskutiert und gemeinsam werden weitere Lernziele für das Kind festgelegt. Diese werden letztendlich den Eltern im Entwicklungsgespräch vorgelegt und zusammen besprochen.

„Lerngeschichten“ sind somit zugleich eine Methode, Brücken zu den Eltern zu bauen. Zusätzlich erhalten die Eltern konkrete Informationen zu den Lerninhalten der Einrichtung und den Interessen und den Kompetenzen ihres Kindes. Der Nutzen der Fachkräfte wirkt sich unmittelbar auf alle Bereiche der Einrichtung aus. Der Kompetenzzuwachs im bedeutsamen Bereich der Beobachtung wirkt sich insgesamt positiv auf die Qualität der Arbeit aus.

⁸ Mehr Infos unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Frisch_Schulz_2018-Bildungs-undLerngeschichten.pdf

3. Das Konzept der Vorschulgruppe und die Kooperation mit der Grundschule

Die vorschulische Erziehung beginnt mit dem ersten Tag im Kindergarten/Krippe, jedoch dient das letzte Jahr vor der Schule dazu, die Kinder individuell auf diesen wichtigen Übergang nochmals gezielt vorzubereiten.

Alle Kinder, die sich in ihrem letzten Kindergartenjahr befinden, werden in einer neuen Stammgruppe (Raum „Atelier“) zusammengeführt. Dieses Konzept ist aufgrund der Besonderheit, dass es in Adelberg eine einzügige Grundschule im Ort gibt, entstanden. So können alle Vorschulkinder im spielerischen Alltag im Kindergarten ihre zukünftige Klassengemeinschaft kennenlernen. Mit der Kooperationslehrerin und der Rektorin werden, nach Vorlage der Einverständniserklärungen der Eltern Angebote im Kindergarten für die Kinder gemeinsam durchgeführt. Bei Bedarf gibt es gemeinsame Gespräche mit den Eltern und evtl. anderen Beteiligten. Dadurch soll die beste Lernortbestimmung für jedes Kind festgelegt werden. Durch diese intensive Vorbereitung im letzten Kindergartenjahr auf die Schule und die enge Zusammenarbeit mit der Grundschule können alle Kinder profitieren. Der Blick auf eine durchgängige Bildungsbiografie des Kindes weist dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der pädagogischen Fachkräfte von Kindergarten und Schulen vor allem im letzten Kindergartenjahr eine hohe Bedeutung zu.

„Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule wird in einem regelmäßig zu aktualisierenden verbindlichen Kooperationsplan vereinbart, der gemeinsam von den Erzieherinnen und den Kooperationslehrkräften erstellt wird und der die gemeinsame Arbeit festlegt. Die Wahrnehmung und Beobachtung des einzelnen Kindes, eine am individuellen Bedarf orientierte Entwicklungsförderung und die koordinierte Zusammenarbeit mit Eltern sind dabei von besonderer Bedeutung.“⁹

Mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ soll der Übergang von der Kita in die Grundschule noch enger gestaltet werden. Das Konzept enthält zunächst die Weiterentwicklung der Einschulungsuntersuchung. Ziel ist es, frühzeitig Unterstützungsbedarfe in Sprache, mathematische Vorläuferfähigkeiten, Motorik sowie sozial-emotionale Kompetenzen festzustellen. Jede Kindertageseinrichtung erhält einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule ab 1. Oktober 2019.

4. Das Konzept der Ernährung im Kindergarten und in der Schülerbetreuung

Für die Entwicklung eines gesunden Essverhaltens ist eine pädagogische Gestaltung der Essenssituation wesentlich und stellt daher einen wichtigen Lernraum dar. Nicht nur das Aufnehmen von Nahrung, sondern auch das Zubereiten der Speisen, das Gemeinschaftsgefühl beim Essen und das Verständnis für Nahrung und die eigenen körperlichen Bedürfnisse zählen zu den Bildungsaspek-

⁹ http://kindergarten-bw.de/Lde/Startseite/Kooperation+Kiga_Schule; abgerufen am 17.01.2020

ten. Krippen und Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer ganzheitlichen Förderung die Aufgabe, dem Kind vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen – beispielsweise durch den Umgang mit (unbekannten) Lebensmitteln, die Zubereitung von Speisen sowie der Vorbereitung, Gestaltung und Ritualisierung von Mahlzeiten.¹⁰

Seit 2013 nimmt der Kindergarten am Schulfruchtprogramm teil. Das bedeutet, dass für alle Kinder 1 x wöchentlich eine frische Obst- und Gemüselieferung durch einen Kooperationspartner in den Kindergarten kommt. Gemeinsam mit den Kindern werden Obst und Gemüse verarbeitet und in Form eines Büfetts für alle Kinder bereitgestellt. Dieses Programm ist ein EU-Schulprogramm. Der Kindergarten erhält jährlich durch Sponsoren aus Adelberg für diese Angebot Unterstützung. (50% der entstehenden Kosten müssen über Sponsoren abgedeckt werden)

2014 ergab eine Umfrage in der Elternschaft, dass diese mit der Warmhalteküche/ dem Essenslieferanten unzufrieden sind. Es sollte eine neue Möglichkeit gefunden werden, möglichst frisch und gesund das Mittagessen zur Verfügung zu stellen. Mehrere Verfahren wurden mit den Elternbeiräten/innen angesehen. Aus organisatorischen, räumlichen und personellen Gründen wurde von einer „frischen Küche“ abgesehen. Auch die vorgeschriebenen Rückstellungsproben würden eine zu große Herausforderung für das Kitapersonal bedeuten. Man entschied sich deshalb für das sogenannte „Cook & Chill-Verfahren“. Cook & Chill bedeutet ein hoher Geschmacks- und Vitaminerhalt, beste Hygiene und geringerer Arbeits- und Lageraufwand. Außerdem werden die Menüs mit frischen Beilagen ergänzt. Ein Anbieter wurde in den Kindergarten eingeladen, um ein Probeessen für die Kinder und Eltern anzubieten. Auch der damalige Gemeinderat und die Verwaltung konnten an einem Essen teilnehmen. Gemeinsam mit der Verwaltung und der Elternschaft wurde der Anbieter „apetito“ gewählt. Täglich werden die Nachspeisen oder Salate usw. zu dem Hauptmenü (<http://www.apetito.de>) zusammen mit den Kindern frisch zubereitet. Mit den Kindern wird der Speiseplan besprochen und zusätzlich notwendige Zutaten möglichst gemeinsam eingekauft.

Gleichzeitig hat sich das pädagogische Personal um eine gesamte Veränderung im Ernährungskonzept und einer Qualitätsverbesserung im Kindergarten entschlossen. Viele Aktionen gemeinsam mit Kindern und Eltern wurden zur Qualitätsverbesserung durchgeführt. Das Personal wurde zusätzlich geschult und auch Eltern konnten Fortbildungsangebote zum Thema gesunde Ernährung besuchen. Das Konzept bedeutet auch, dass einige Punkte speziell bei der Ernährung und der Essensbegleitung der Krippen- und Kindergartenkindern organisatorisch und planerisch besondere Beachtung finden müssen.

¹⁰ angelehnt an: KVJS Jugendhilfe-Service, Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg, 20.11.2019

2015 wurde der Kindergarten als eine BeKi¹¹ (Bewusste Kinderernährung) Einrichtung vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zertifiziert. Im September 2019 aufgrund von weiteren positiven Angeboten und Qualitätsverbesserungen in der Einrichtung wieder rezertifiziert.

5. Das Konzept der Naturtage

Jede Woche gehen die einzelnen Kindergruppen mit den pädagogischen Fachkräften aus dem Haus, um ihren „Naturtag“ zu erleben. An unterschiedlichen Tagen verbringen sie diese Zeit an dem nahe gelegenen Wald- und Wiesenstück.

Durch den regelmäßigen Aufenthalt in der Natur soll den Kindern die Chance geben werden, eine natürlich gewachsene liebevolle Beziehung zur Natur aufzubauen. Naturerlebnisse sind eine wichtige Basis für die Beziehung der Kinder zur Natur. Dies ist die beste Voraussetzung, um als Erwachsener die Umwelt zu schützen und sich für diese aktiv einzusetzen.

Die Kinder können den Wald, die Wiese, den Bachlauf in deren jahreszeitlichem Wechsel erleben. Die Stille im Wald zu erleben ist für viele Kinder oftmals eine neue Erfahrung. Mit allen Sinnen werden an den Naturtagen Erfahrungen gemacht. Im Wald wird geklet-



tert, gelauscht, geforscht, beobachtet und gespielt. Der Wald ist die größte Turnhalle – nur ohne Wände. Dem Bewegungsdrang der Kinder sind nur wenige Beschränkungen auferlegt. Die unterschiedlichen Bodenformen und waldspezifischen Hindernisse, wie beispielsweise Baumstümpfe, heruntergefallene Äste, glitschige Wege geben den Kindern wertvolle Erfahrungen für ihre psychomotorische Entwicklung. Draußen zu spielen hat zu allen Jahreszeiten seinen Reiz und stärkt das Immunsystem. Die Kinder spüren die Wirkung von Kälte und Wärme, von Wind, Regen und Nässe. Sie erfahren, dass Bewegung gegen das Frieren hilft und dass man sogar bei Eis und Schnee schwitzen kann.

Am Waldplatz steht den Kindern und den Fachkräften ein beheizbarer Bauwagen und ein großes Tipi mit einer Feuerstelle zur Verfügung.

¹¹ BeKi: <https://landeszentrum-bw.de/,Lde/bilden/Landesinitiative+BeKi>

6. Das Nachhaltigkeitskonzept

Der Kindergarten bietet eine gute Voraussetzung zur Bildung einer nachhaltigen Entwicklung. Den Kindern den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, sowie die Bedeutung von Energie und Umwelt für verschiedene Lebenszusammenhänge aufzuzeigen, ist eine grundlegende Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals im Alltag. Auch hierzu sind regelmäßige Schulungen nötig, um ein Basiswissen zu bekommen, den Kindern spielerisch Zugänge zu der heimatlichen Natur und Umwelt und zu mehr Wissen über erneuerbare Energien zu ermöglichen. Deswegen ist eine Qualifikation des Personals von großer Bedeutung. Von Anfang an soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit diesen wichtigen Zukunftsthemen zu befassen, um sie aktiv an der Gestaltung ihrer eigenen Lebenswelt beteiligen zu können. In der Einrichtung gibt es viele Anknüpfungspunkte, die mit den Kindern besprochen und erforscht werden. Ob Wasser sparen beim Händewaschen, der Einkauf regionaler Produkte bis hin zum Angebot für Familien, über den Kindergarten Bananen von Banafair¹² zu erwerben.

Es geht darum, entsprechende Sachverhalte oder komplexe Zusammenhänge kindgerecht zu vermitteln, sowie die Befähigung zu unterstützen, das eigene Tun zu bewerten und für die Zukunft nachhaltig zu handeln.

7. Das Konzept der Sprachförderung

Die Landesregierung strebte 2011 mit dem Sprachförderkonzept SPATZ (Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf) ein durchgängiges Konzept der Sprachförderung an. Die Sprachförderung steht allen Kindern ab dem ersten Kindergartenjahr offen und wird vom Land Baden-Württemberg bezuschusst. Ausgehend von den Entwicklungsbeobachtungen der pädagogischen Fachkräfte und den Ergebnissen der Einschulungsuntersuchung sollen die Eltern der Kinder mit festgestelltem Förderbedarf in einem Entwicklungsgespräch über Fördermöglichkeiten informiert werden. Die Sprachförderung wurde in den vergangenen Kindergartenjahren in Kooperation mit der Schurwald Musikschule durchgeführt. Seit 2012 werden 2 Kindergruppen mit Sprachauffälligkeiten im Kindergarten in Höhe von 4.400.- € gefördert. Insgesamt nahmen im Kindergartenjahr 2019/2020 16 Kinder mit Sprachauffälligkeiten an den Fördermaßnahmen teil. Seit 2018 wurde das Angebot gemeinsam mit der Musiklehrerin der Musikschule überarbeitet und ermöglicht nun auch den Kindern eine Teilnahme, die keine Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung, aber in ihrer motorischen oder sozial-emotionalen Entwicklung zeigen. Deshalb nahmen an diesem Programm durchschnittlich die Hälfte der Kindergartenkinder teil. Generell gilt, dass in den letzten Kindergartenjahren ein Anstieg der Sprachförderung zu erkennen ist. Dies zeigt, dass die Sprachförderung ein pädagogisches Qualitätsmerkmal für Fachkräfte und die Elternschaft ist und dass hier der Förderbedarf insgesamt steigt. Deshalb wurde diese Förderung mit

¹² <https://www.banafair.de/>

dem „Gute-Kita-Gesetz“ weiter ausgebaut und das Spatz-Programm ist nun ein Baustein des neuen Programmes **Kolibri** (Kompetenzen verlässlich voranbringen).

Ebenfalls neu konzipiert wird die Sprachförderung für Kinder ab zwei Jahren und sieben Monaten. Entsprechend des Sprachförderbedarfs eines Kindes kann zwischen „intensive Sprachförderung plus (ISF+)“ und „Singen-Bewegen-Sprechen“ (SBS) gewählt werden. Die Sprachförderung ISF+ darf ab dem Kita-Jahr 2023/24 nur noch von geschulten Fachkräften durchgeführt werden. Das landeseinheitliche Qualifizierungsprogramm „Mit Kindern im Gespräch“ soll ab Herbst 2019 angeboten werden.

Auch für die alltagsintegrierte elementare Förderung in den Bereichen mathematische Vorläuferfähigkeiten, Motorik und sozial-emotionale Kompetenzen sollen Qualifizierungen für die pädagogischen Fachkräfte angeboten werden.

8. Das Konzept für Familien mit Kindern die einen erhöhtem Hilfebedarf oder Beeinträchtigungen haben

Der Kindergarten der Gemeinde Adelberg ist als inklusiver Kindergarten durch die Teilnahme an einem Modellprojekt des Landkreises Göppingen 2017 ausgezeichnet worden. Die wertschätzende, entwicklungsorientierte Perspektive auf das Kind, die Schaffung eines Rahmens, in dem das einzelne Kind seinen Bildungsprozess individuell ausgestalten kann, ist der Kerngedanke der Inklusion. Auch dem pädagogischen Personal in der Einrichtung ist dies nicht nur ein gesetzlicher Auftrag laut dem UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 7 und der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 23.

Behinderte Kinder haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. In Adelberg werden zurzeit fünf Kinder mit Beeinträchtigungen in der Einrichtung betreut. Bei einem weiteren Kind läuft derzeit ein Hilfeplanverfahren. Die Kinder werden gemeinsam mit den anderen Kindern in einer Gruppe betreut. Die konkrete Hilfe wird bei einem Runden Tisch (Eltern, Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, Fachdienste & Kreissozialamt) festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und dem Hilfebedarf des Kindes und dessen Familien.

Aufgrund der Teilnahme am Modellprojekt des Landkreises „Eine Kita für alle“ von 2015 -2017 (Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2014) wird in Adelberg die Eingliederungshilfe vom Landkreis Göppingen bezuschusst und mit einem Pauschalbetrag vergütet. Der Landkreis übernimmt 2/3 der entstandenen Personalkosten (Bruttogehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben, Richtlinie vom 01.01.2018).

Die Pauschale dient dazu, die zusätzlichen Personalkosten, die durch die Beschäftigung der heilpädagogischen Fachkraft entstehen, auszugleichen. Diese ist bei der Lebenshilfe Göppingen e.V. angestellt und arbeitet durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Adelberg und der Lebenshilfe das

notwendige Zeitkontingent von 50 % (bei bis zu fünf Kinder mit einem inklusiven Bedarf) im Kindergarten in Adelberg. Durch die Teilnahme am Projekt „Eine Kita für alle“ konnte, zum Vorteil aller Kinder und ihrer Eltern in der Gemeinde, die Umsetzung des inklusiven Gedankens weiterentwickelt werden. Viele Unterstützungsmaßnahmen werden nun im Kindergartenalltag ermöglicht. Durch das niederschwellige Angebot und einer verlässlichen Ansprechpartnerin im Haus können die Familien viel früher erreicht werden und die notwendigen Maßnahmen kommen den Kindern zeitnah zugute.

Das pädagogische Team erhält fachliche Unterstützung im Umgang mit einzelnen Kindern und professionelle Elterngespräche/Beratungen können einfach organisiert und vor Ort durchgeführt werden.

Auch konnte der Verwaltungsaufwand durch die Beschäftigung einer heilpädagogischen Fachkraft im Kindergarten verringert werden, denn bei jedem festgestellten Förderbedarf eines Kindes müsste jeweils eine geeignete Kraft befristet eingestellt werden (Ausschreibungen, Bewerbungsverfahren usw.), was beim derzeitigen Stellenmarkt sehr schwierig ist. Die neue Besetzung der Stelle im Kindergarten mit einer geeigneten Fachkraft hat über 12 Monate gedauert.

9. Die Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern haben ein gesetzlich geregeltes Mitsprache- und Mitwirkungsrecht im Kindergarten (vgl. § 1 SGB VIII). Die Erwartungen in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften hat sich mit dem Wandel von der reinen Betreuungseinrichtung hin zur Bildungseinrichtung grundlegend verändert und entwickelt. Heute wird von Kooperationspartnerschaften, Erziehungspartnerschaften oder Kompetenzpartnerschaften und nicht mehr von der Elternarbeit gesprochen. Es gibt nicht mehr die isoliert laufende Kindererziehung in den Einrichtungen getrennt zu dem Zuhause der Kinder. Die ganzheitliche Betrachtungsweise der kindlichen Lebenswelt innerhalb und außerhalb der Familien gehören heute zum Kontext der frühen Bildung. Dies birgt viele Chancen für eine lebendige und familiennahe Kindergartenarbeit. Es ist von großer Bedeutung, die Elternmitwirkung als Möglichkeit die aktuellen gesellschaftlichen Themen zu erfahren und Elternvertreter als Bündnispartner zu sehen. Eltern sind Wegbegleiter und gleichzeitig Kooperationspartner. Elternbeschwerden als Korrektiv in der Kindergartenarbeit und als Barometer der Kundenzufriedenheit anzuerkennen, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit.

Diese Arbeit erfordert gleichzeitig einen systemischen Blick der Fachkräfte auf die einzelnen Familien um die Alltagsarbeit mit den Kindern möglichst transparent darzustellen. Gerade im 1. Lebensjahr werden viele bedeutende Entwicklungsschritte gemeistert. Daher ist insbesondere bei der Betreuung von Kleinkindern eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern nötig. Dem täglichen Informationsaustausch in Hinblick auf die elementaren Bedürfnisse (Schlafen, Essen, Körperhygiene, Zuwendung) kommt bei den jüngsten Kindern eine große

Bedeutung zu. Später basiert der intensive gemeinsame Austausch hauptsächlich auf den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen für jedes Kind. Für alle Krippen und Kindergartenkinder gilt die Entwicklungsdocumentationspflicht, die jederzeit mit den Eltern besprochen werden kann.

Im konzeptionellen Rahmen der Einrichtung nimmt die Zusammenarbeit mit Eltern einen besonderen Stellenwert ein. Sie beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes nach dem Berliner Modell. So wird nicht nur von Anfang an für einen guten Übergang des Kindes von der Familie in den Kindergarten gesorgt, sondern auch sehr früh die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Erwachsenen gelegt.

Eltern haben viele Möglichkeiten, Einblick in die Alltagsarbeit mit ihrem Kind zu bekommen: Gemeinsame Aktionen, Hospitationen, Begleitung von Ausflügen oder Veranstaltungen. Angebote nur für Eltern sind z.B.: Info-Elternabende, Fachthematische Abende, Bastelaktionen, gemeinsames Backen und Kochen usw. Auch gibt es zum Austausch „Eltern mit Eltern“ regelmäßige Elternnachmittage in Form eines gemütlichen Cafés im Kindergarten, welches vom Elternbeirat organisiert wird.

10. Das Schutzkonzept für Kinder

Im Rahmen der Vereinbarungen zur Sicherstellung des § 8a SGB VIII zum Wohl und Schutz der Kinder mit dem zuständigen Jugendamt liegen dem Kindergarten und der Schülerbetreuung Schutzkonzepte vor. Diese sehen vor, dass die pädagogischen Fachkräfte Hinweise auf Gesundheitsgefährdung, Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung wahrnehmen und mit Eltern thematisieren. Es wird auf geeignete Hilfsangebote hingewiesen und gemeinsam ein Maßnahmenplan festgelegt. Zudem kooperiert das Personal des Kindergartens eng mit Fachberatungsstellen. Auf diese können sie immer zugreifen, wenn sie Hilfe bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos oder fachliche Beratung und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit den Eltern benötigen. Die Liste der sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (die bei einer Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen ist) des Jugendamtes Göppingen wurde im Oktober 2019 aktualisiert und ist dem pädagogischen Personal bekannt.

11. Das Beteiligungskonzept für Kinder

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Um dies bestmöglich umzusetzen, hat die Partizipation der Kinder in allen Belangen die sie in ihrem Alltag betreffen, im Kindergarten einen großen Stellenwert. Für die Kinder gibt es ein Beschwerdemanagement und täglich viele Möglich-

keiten, deren Sorgen, Ideen, Anregungen, Beschwerden oder Wünsche zu äußern. Durch das teiloffene Konzept ist es den Kindern auch möglich, die Fachkraft zu wählen, der die Kinder für ihr Anliegen volles Vertrauen schenken. Die Verfolgung des allgemeinen Ziels der Eigenverantwortung und Autonomie schließt das Ziel ein, Kinder in ihrer Fähigkeit zu unterstützen und anzuregen, andere Autonomien zuzugestehen. Dies ist ein grundlegendes Ziel der Fachkräfte im Kindergarten, um die Kinder in ihrer Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen.

Zu Ziffer 5.1.: Übersicht über die Entgelte für die Kinderbetreuung – Anlage 2

Kindergarten- und Krippenbeiträge ab 01.09.2018

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 19.07.2018 werden die Elternbeiträge für den Kindergarten und die Krippe ab dem 01.09.2018 erhöht.

Die neuen Kindergartenbeiträge (12 Monatsbeiträge pro Jahr) betragen künftig:

Regelbetreuung (RG) sowie Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)

139 €/Mon. bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren (16 € ein Tag GT)

107 €/Mon. bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren (15 € ein Tag GT)

74 €/Mon. bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren (10 € ein Tag GT)

28 €/Mon. bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

Ganztagesbetreuung (GT)

182 €/Mon. bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren

140 €/Mon. bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

96 €/Mon. bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

36 €/Mon. bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

Krippe VÖ

345 €/Mon. bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren (55 € ein Tag GT)

257 €/Mon. bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren (43 € ein Tag GT)

174 €/Mon. bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren (29 € ein Tag GT)

69 €/Mon. bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

Krippe GT

488 €/Monat bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren

364 € Mon. bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

246 €/Mon. bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

98 €/Mon. bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

Bei Alleinerziehenden wird der monatliche Beitrag so angesetzt, als ob der Beitragszahler ein weiteres berücksichtigungsfähiges Kind hätte.

Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert berechnet und betragen

für Krippenkinder je Essen 2,50 €

für Kindergartenkinder je Essen 3,50 €

Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich in einer Pauschale erhoben und quartalsmäßig abgerechnet.

Notfallbetreuung für Kindergartenkinder 5 €

Zu Ziffer 5.2.: Rundschreiben Elternbeiträge 2019/2020 - Anlage 3

GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG	STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG	4 Kirchen Konferenz Evangelischer Landesverband
Panoramastraße 31 70174 Stuttgart Julia Braune	Königstraße 2 70173 Stuttgart Benjamin Lachat	Heilbronner Str. 180 70191 Stuttgart Georg Hohl
T 0711 22572-20 Az. 460.11	T 0711 22921-30 Az. 461.32	

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 15.04.2019

Rundschreiben	Nr.	R 31044/2019	des Städtetags
	Nr.	Gt-Info 0251/2019	des Gemeindetags

Elternbeiträge in Kindertagesstätten Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/20	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vor-
standsmitglied

gez.
Georg Hohl
Vorsitzender der 4 Kirchen
Konferenz über Kindergarten-
fragen

Zu Ziffer 8.2.4: Übersicht über die Entgelte für die Grundschülerbetreuung – Anlage 4

Beiträge für die Betreuung von Grundschülern ab 01.09.2018

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 19.07.2018 gelten für die Betreuung von Grundschülern ab dem 01.09.2018 nachfolgende Elternbeiträge. Beitragsmonate sind September bis Juli (11 Monatsbeiträge):

Betreuung Verlässliche Grundschule

Mo - Fr: 7.00 - Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende - 13.30 Uhr
Ohne Hausaufgabenbetreuung

63 €/Mon. bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	(14 € ein Tag)
57 €/Mon. bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren	(13 € ein Tag)
51 €/Mon. bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren	(11 € ein Tag)
46 €/Mon. bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren	(10 € ein Tag)

Maximal sind zwei Tage Ganztagesbetreuung in der Woche einzeln buchbar, ab dem dritten Einzeltag wird die monatliche Gebühr fällig.

Betreuung Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung

Mo - Fr: 7.00 - Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende - 13.30 Uhr
Mo - Do : 13.30 - 16.00
Mit dem Angebot der Hausaufgabenbetreuung

103 €/Mon. bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	(21 € ein Tag)
91 €/Mon. bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren	(18 € ein Tag)
80 €/Mon. bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren	(16 € ein Tag)
68 €/Mon. bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren	(14 € ein Tag)

Maximal sind zwei Tage Ganztagesbetreuung in der Woche einzeln buchbar, ab dem dritten Einzeltag wird die monatliche Gebühr fällig.

Bei Alleinerziehenden wird der monatliche Beitrag so angesetzt, als ob der Beitragszahler ein weiteres berücksichtigungsfähiges Kind hätte.

Die **Kosten für das Mittagessen** werden gesondert berechnet und betragen für Grundschüler je Essen 4,00 €.

Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich in einer Pauschale erhoben und quartalsmäßig abgerechnet.

Notfallbetreuung für Grundschüler

nach Unterrichtsende - 13.30: 6 €/Tag
nach Unterrichtsende - 16.00: 11 €/Tag

§ 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – Anlage 5

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.